Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1962)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor: Huber, H. / Schneider, E. / Bauder, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417649

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1962

Direktor: Bis 31. Mai: Regierungsrat H. HUBER
Ab 1. Juni: Regierungsrat E. SCHNEIDER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. R. BAUDER

I. Allgemeines

Nach achtjähriger Tätigkeit als kantonaler Fürsorgedirektor verliess Regierungsrat Henri Huber Ende Mai des Berichtsjahres die Fürsorgedirektion, um die Leitung der Direktionen der Bauten und der Eisenbahnen zu übernehmen. Ihm sei auch an dieser Stelle für seine grosse und fruchtbare Arbeit, die er als Vorsteher der Fürsorgedirektion leistete, bestens gedankt. Die Direktion des Fürsorgewesens wurde dem neugewählten Regierungsrat Erwin Schneider zugeteilt, welcher sein Amt am 1. Juni 1962 antrat.

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Die Bundesversammlung beschloss am *23. März 1962* das *Bundesgesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag,* welches auch für die Armenfürsorge von erheblicher Bedeutung ist. Dazu erliess der Bundesrat am *21. September 1962* eine *Verordnung über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag.* Gesetz und Verordnung traten am 1. Januar 1963 in Kraft.

b) Dem interkantonalen *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* sind auf den 1. Juli 1962 die Kantone Freiburg und Waadt beigetreten. Ferner haben den Beitritt beschlossen die Kantone Glarus (auf 1. Januar 1963) und Wallis (auf 1. Juli 1963).

c) Am 1. Juli 1962 trat das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen in Kraft. Zu demselben wurden im Berichtsjahr folgende Ausführungserlasse veröffentlicht:

1. *Dekret vom 19. Februar 1962 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen,*
2. *Dekret vom 19. Februar 1962 über die Burgergutsbeiträge,*
3. *Dekret vom 20. Februar 1962 betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge,*
4. *Dekret vom 20. Februar 1962 über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder,*
5. *Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus,*
6. *Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege,*
7. *Verordnung vom 25. Mai 1962 über die Notstandsfürsorge der Gemeinden,*
8. *Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 1962 über die Verteilung der Aufwendungen für die Schulzahnpflege,*
9. *Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime,*
10. *Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen,*
11. *Verordnung und Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 1962 über die Verteilung von Personalkosten der Fürsorgebehörden,*
12. *Verordnung vom 29. Juni 1962 über den Staatsbeitrag für invalide Kinder,*
13. *Verordnung vom 28. August 1962 betreffend die Anwendung des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung im Kanton Bern,*
14. *Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1962 betreffend den Mindestertrag der Gemeindearmengüter,*
15. *Regierungsratsbeschluss vom 15. November 1962 über die Aufwendungen der Gemeinden für Alterssiedlungen,*

16. Kreisschreiben der Fürsorgedirektion:

Nr. 1 vom 15. Mai 1962 betreffend Übertragung von Unterstützungsfällen bei Wechsel des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens,

Nr. 2 vom 30. August 1962 betreffend die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder und die Staatsbeiträge für invalide Kinder,

Nr. 3 vom 1. Oktober 1962 betreffend Alters- und Hinterlassenenfürsorge,

Nr. 4 vom 15. Oktober 1962 betreffend die Notstandsfürsorge,

Nr. 5 vom 15. November 1962 betreffend Verbuchung der Fürsorgeaufwendungen und Fürsorgestatistik,

Nr. 6 vom 24. November 1962 betreffend Anwendung des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung im Kanton Bern,

Nr. 7 vom 21. Dezember 1962 betreffend Richtsätze für Pflegekinderkostgelder.

Vom März bis Mai 1962 veranstaltete die Fürsorgedirektion in Konolfingen, Lyss, Langenthal, Hasle-Rüegsau, Biel, Bern, Delsberg, Thun, Spiez, Tavannes, Interlaken, St. Immer und Pruntrut für die Gemeindefürsorgebehörden, die Kreisfürsorgeinspektoren und die Regierungsstatthalter regionale Tagungen zur Einführung in das neue Fürsorgegesetz. Am Vormittag wurden jeweils von zwei Beamten der Fürsorgedirektion Einführungsreferate gehalten, während die Nachmittage einer überall rege benützten Diskussion dienten. Die Fürsorgedirektion dankt auch an dieser Stelle den drei jurassischen Regierungsstatthaltern, die sich für die Einführungsreferate an den Tagungen im Jura zur Verfügung gestellt haben.

d) Am *10. April 1962* erliess der Regierungsrat einen rückwirkend auf den 1. April 1962 in Kraft getretenen neuen *Tarif für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden.* Dieser Tarif ersetzt denjenigen vom 16. Juli 1954/12. Juli 1957.

e) Parlamentarische Eingänge. Die im Vorjahresbericht erwähnte Interpellation Wyss (Habkern) vom 23. November 1961 betreffend Ausrichtung von Beiträgen aus dem Naturschadenfonds für Schneeschäden in Berggemeinden während der Sommermonate wurde in der Grossratssession vom Februar 1962 begründet und – in negativem Sinne – beantwortet.

Von Grossrat Gerber ging am 17. September 1962 ein Postulat betreffend Erhöhung der Subventionsansätze für Personalwohnungen in staatlich unterstützten Fürsorgeheimen ein. Der Grosse Rat hat dieses Postulat, das von der Regierung angenommen worden war, einstimmig erheblich erklärt.

Mit einer Interpellation vom 14. November 1962 fragte Grossrat Dr. Bratschi den Regierungsrat an, was bis anhin zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte im Kanton Bern vorgekehrt worden ist und wie er sich in Zukunft in dieser Frage zu verhalten gedenkt. Die Interpellation kam im Berichtsjahr noch nicht zur Behandlung.

f) Die *Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren* tagte am 15. und 16. Juni 1962 in Chur. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte hörten die Teilnehmer Referate an über das Fürsorgewesen im Kanton Graubünden, die Tätigkeit der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und den Invalidensport in sozialer Schau. In den Vorstand der Konferenz wurde u. a. neu gewählt der bernische Fürsorgedirektor, Regierungsrat Erwin Schneider, an Stelle des zurückgetretenen Regierungsrates Henri Huber.

g) Kantonale Fürsorgekommission. An die Stelle des infolge seiner Wahl in die Regierung zurückgetretenen Herrn Erwin Schneider wählte der Regierungsrat als neues Kommissionsmitglied Herrn Grossrat Kurt Wyss, Fürsorgesekretär in Rüegsau.

Die kantonale Fürsorgekommission besammelte sich im Juni des Berichtsjahres zusammen mit Kreisexperten des kantonalen Naturschadenfonds zu einer Sitzung in Affoltern i. E., nachdem vorher Schneedruckschäden besichtigt worden waren, die durch den Schneefall vom 1. Juni 1962 an Getreide, Raps und Wald enstanden waren. Im Oktober hielt die Kommission eine Sitzung in Bern ab und im November eine solche im Seelandheim Worben. Sie befasste sich dabei insbesondere mit Naturschäden sowie mit der Begutachtung von Neubauten von Fürsorgeheimen und der Einbeziehung von Aufwendungen in die Lastenverteilung (§ 22 der Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime; § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen). Ferner nahm sie die Berichte der Mitglieder über ihre 1962 in Fürsorgeheimen ausgeführten Besuche entgegen.

Auf Ende des Berichtsjahres schieden wegen Demission oder Erreichung der Altersgrenze aus der Kommission aus die Herren Fawer, Biel, Jobin, Saignelégier, und Rüegg, Münchenbuchsee. Den Ausgeschiedenen sei auch an dieser Stelle für ihre langjährige Tätigkeit als Kommissionsmitglieder gedankt.

Auf den 1. Januar 1963 fand die Neubestellung der gemäss Art. 8 des Fürsorgegesetzes auf 14 Mitglieder erweiterten Kommission statt. Wiedergewählt wurden Frau Dr. Hopf-Lüscher sowie die Herren Borer, Dr. Carnat, Feldmann, Schaffer, Stalder, Tannaz, Wiedmer und Wyss und neu gewählt wurden Herr Laurent Aubry, Fürsprecher in Saignelégier, Herr Hans Blaser, Vorsteher des kantonalen Schutzaufsichtsamtes, Bern, Frau Emma Fafri, Bern, Herr Dr. Werner Gallati, Werbeberater in Burgdorf, und Herr Gemeinderat Arthur Hirt, Biel.

h) Durch Dekret vom 20. Februar 1962 wurde die kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht umbenannt in *kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus.* Die Namensänderung entspricht ihrem über die Bekämpfung der Trunksucht im engern Sinne wesentlich hinausgehenden Aufgabenkreis und trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass dem Alkoholismus in allen seinen Formen, seinen Wirkungen wie seinen Ursachen entgegengetreten werden muss.

Personell erfuhr die Kommission im Berichtsjahr eine Änderung, indem Herr alt Gemeinderat Fawer, Biel, auf Jahresende altershalber ausscheiden musste; für seine langjährige wertvolle Mitarbeit im Schosse der Kommission sei dem Ausgeschiedenen auch hier der

verdiente Dank ausgesprochen. An seine Stelle wählte der Regierungsrat zum neuen Kommissionsmitglied Herrn Fürsprecher Dr. René Chevalier, Adjunkt der Eidg. Steuerverwaltung, Bern. Die übrigen Mitglieder wurden für eine neue Amtsperiode bestätigt, unter ihnen als Vorsitzender der bisherige Präsident, Herr Dr. Viktor J. Steiger, Adjunkt der Eidg. Alkoholverwaltung.

Die Kommission hielt im vergangenen Jahr eine Plenarsitzung und eine Arbeitsausschußsitzung ab. Zahlreiche laufende Geschäfte wurden vom Präsidenten direkt erledigt. Vgl. im übrigen III/D hiernach.

i) Durch Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 1962 sind – bis auf einen – die bisherigen *Staatsvertreter* in den Vorständen des Verbandes bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholkranke, des bernischen Kantonalverbandes des Blauen Kreuzes und des Verbandes der Abstinentenvereine des Kantons Bern auf den 1. Januar 1963 für eine neue, vierjährige Amtsperiode wiedergewählt worden. Im Vorstand des zweitgenannten Verbandes wurde ein bisheriger, altershalber nicht mehr wiederwählbarer Staatsvertreter für die gleiche Amtsperiode durch einen neuen ersetzt.

k) Bei den *Kreisfürsorgeinspektoren* traten im Berichtsjahr folgende Wechsel ein:

Kreis 12 Ad. von Känel, Ittigen, bisher,
Heinrich Stalder, Beamter BLS, Ostermundigen, neu;

Kreis 45 Dr. Hans Spreng, Unterseen, bisher,
Willy Leuenberger, Lehrer, Unterseen, neu.

Auf den 1. Januar 1963 sind als Kreisfürsorgeinspektoren neu gewählt worden:

Kreis 25 *Marcel Monnier*, employé à la Préfecture, Courtelary (bisher Henri Ribaut, Courtelary);

Kreis 28 *Marcel Turberg*, maître à l'école d'application, Delémont (bisher Ignace Doyon, Delémont);

Kreis 30 *Walter Küng-Küffer*, Sek.-Lehrer, Ins (bisher Alfred Anker, Ins);

Kreis 31 *Ernst Trachsel*, eidg. dipl. Buchhalter, Münchenbuchsee (bisher E. Beetschen, Münchenbuchsee);

Kreis 35 *Marcel Gogniat*, essayeur-juré, Le Noirmont (bisher Jean Aubry, Les Breuleux);

Kreis 37 *Paul Queloz*, agriculteur et chef de section, St-Brais (bisher Joseph Biétry, Les Enfers);

Kreis 46 *Daniel Kipfer*, Lehrer, Münsingen (bisher Hermann Stampbach, Münsingen);

Kreis 62 *Eduard Berger*, Lehrer, Nidau (bisher Werner Streit, Nidau);

Kreis 87 *Christian Kammacher*, Lehrer, Lenk i. S. (bisher Manfred Schläppi, Lenk i. S.).

l) Die von der Direktion des Fürsorgewesens herausgegebenen «*Amtlichen Mitteilungen*» erschienen im Berichtsjahr in zwei Nummern mit Kreisschreiben hauptsächlich betreffend die Einführung des neuen Gesetzes über das Fürsorgewesen, die Kostgelder und Kosten besonderer ärztlicher Leistungen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, den Naturschadenfonds, die bisherigen Kreisschreiben der Fürsorgedirektion, die Ausführungserlasse zum neuen Fürsorgegesetz und die Kostgelder in den staatlichen Erziehungsheimen.

Mit der zweiten der erwähnten Nummern (Nr. 28 vom 27. September 1962) ist die Reihe der «Amtlichen Mitteilungen» der Direktion des Fürsorgewesens abgeschlossen worden. Auf Anfang 1963 ist eine Sammlung der geltenden Kreisschreiben der bernischen Regierungsdirektionen erschienen. Die künftigen Kreisschreiben der Fürsorgedirektion werden, soweit sie in die Sammlung aufzunehmen sind, in der gleichen einheitlichen Form herausgegeben wie die übrigen zur Sammlung gehörenden.

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte am 1. Januar 1963 64 Personen, gegenüber 66 zu Beginn des Berichtsjahres.

Leider hat die Direktion den Verlust eines Mitarbeiters zu beklagen, des Herrn Heinrich Meier, Verwaltungsbeamter, der am 2. November 1962 gestorben ist. Die Fürsorgedirektion wird den Verstorbenen, der seit 1946 in ihren Diensten stand, in guter Erinnerung behalten.

Auf Ende des Berichtsjahres trat Herr Max Bertschi altershalber von seinem Amt als Beamter der Fürsorgedirektion zurück, welcher er seit 1936 angehört hatte. Die Direktion dankt dem Zurückgetretenen auch an dieser Stelle für seine dem Staat Bern während vieler Jahre mit Hingebung und Treue geleisteten Dienste.

II. Fürsorge der bernischen Gemeinden

A. Armenfürsorge

Von der Armenfürsorge der bernischen Gemeinden mussten im Berichtsjahr in 14 976 Fällen Unterstützungen ausgerichtet werden; das sind 1230 Unterstützungsfälle weniger als im Vorjahr (16 206). Diese Fälle umfassten 12 627 Einzelpersonen und 2349 Familien mit 9009 Personen, insgesamt 21 636 Personen (Vorjahr 21 780). Die Zahl der Unterstützungsfälle ist somit wie in den Vorjahren zurückgegangen. Die Rohausgaben dagegen sind weiter gestiegen, und zwar um Fr. 1 036 527.49 auf Fr. 19 904 303.70, d.h. um 5,49%, was bei den ständig steigenden Lebenshaltungskosten und den laufenden Erhöhungen der Pflegekosten in Spitälern, Anstalten und Heimen nicht weiter verwunderlich ist. Die Einnahmen sind wieder etwas zurückgegangen, und zwar um 4,3%, d.h. um Fr. 484 702.19 auf Fr. 10 774 302.25. Den gestiegenen Rohausgaben und den zurückgegangenen Einnahmen entsprechend sind die Reinausgaben für die Unterstützungsfälle um 20% gestiegen, d.h. um Franken 1 521 229.68 auf Fr. 9 130 001.45. Von den Gesamteinnahmen entfielen 1,96% auf Burgergutsbeiträge, 30,16% auf familienrechtliche Beiträge und Rückerstattungen, 12,96% auf heimatliche Vergütungen, 6,29% auf allgemeine Einnahmen (Erträgnisse der Gemeindearmengüter und von Stiftungen, Geschenke, Vergabungen) und 48,63% auf die übrigen Einnahmen (Renten usw.). Im übrigen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Rechnungsergebnisse der Armenfürsorge der bernischen Gemeinden für das Jahr 1962

	Fälle	Personen	Ausgaben	Einnahmen	*Reinausgaben*	Vergleich mit dem Vorjahr 1961		
						Fälle	Personen	*Reinausgaben*
			Fr.	Fr.	Fr.			Fr.
Berner	12497	18136	17 137 169.40	7 936 533.35	9 200 636.05	13463	17486	7 624 119.63
Nichtberner	2479	3500	2 767 134.30	2 159 227.90	607 906.40	2743	4294	473 656.41
Allgemeine Einnahmen (Erträgnisse der Armengüter und von Stiftungen, Geschenke, Vergabungen)				— 678 541.—	678 541.—			— 489 004.27
Total	14976	21636	19 904 303.70	10 774 302.25	9 130 001.45	16206	21780	7 608 771.77

Etat der dauernd Unterstützten. Im Herbst 1961 war zu erwarten, dass das neue Fürsorgegesetz im Laufe des Jahres 1962 in Kraft treten und somit die Frage, ob die Unterstützungsbedürftigkeit eines Kantonsbürgers dauernden oder nur vorübergehenden Charakter habe und ob er den Unterstützungswohnsitz wechseln könne, keine Rolle mehr spielen werde. Deshalb wurde auf die förmliche Erstellung der Etats der dauernd Unterstützten für das Jahr 1962 verzichtet und angeordnet, dass der für das Jahr 1961 geltende Etat bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. Juli 1962) beibehalten werde, unter Streichung der Personen, die unzweifelhaft vom 1. Januar 1962 an keiner Unterstützung mehr bedurften. – Dementsprechend hatte die Fürsorgedirektion auch keine neuen Etatstreitigkeiten mehr zu entscheiden. Es waren nur noch ein Etatstreit aus dem Jahre 1958 und zwei Rückdatierungsstreitigkeiten aus den Jahren 1959 und 1960 oberinstanzlich zu Ende zu führen. Damit dürfte diese Art von Streitigkeiten endgültig aus der bernischen Verwaltungsrechtspflege verschwunden sein.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Die Zahl der Angehörige der Kantonkonkordatskantone im Kanton Bern betreffenden Konkordatsfälle mit und ohne Kostenteilung (sogenanntes inwärtiges Konkordat), in denen die Fürsorgedirektion den Verkehr zwischen den bernischen Wohngemeinden und den Heimatkantonen vermittelt und überwacht, sank um 39 auf 1104. Die Gesamtunterstützung beträgt Fr. 1 039 771.20 gegenüber Fr. 1 140 988.64 im Vorjahr. Davon gehen Fr. 359 885.70 zu Lasten der bernischen Wohngemeinden (Vorjahr Fr. 477 610.84).

Fürsorgeabkommen mit Frankreich. Die bernischen Aufenthaltsgemeinden richteten im Berichtsjahr in 42 Fällen an bedürftige Franzosen eine Gesamtunterstützung von Fr. 62 371.35 aus, wovon Fr. 50 672.35 in 37 Fällen zu Lasten Frankreichs (im Vorjahr Fr. 37 337.34 in 37 Fällen).

Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1962 unterstützten die bernischen Aufenthaltsgemeinden deutsche Staatsangehörige in 135 Fällen mit insgesamt Fr. 202 589.35, wovon Franken 159 861.79 in 109 Fällen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland fielen (im Vorjahr Fr. 197 859.41 in 119 Fällen).

Der Regierungsrat hatte im 1. Halbjahr 1962 noch sechs *Unterhalts- und Verwandtenbeitragsstreitigkeiten* und eine Streitigkeit zwischen zwei Gemeinden wegen *Vergütung von Unterstützungen,* die vor dem 1. Januar 1962 an ihn weitergezogen worden waren, oberinstanzlich zu entscheiden (Art. 96, Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 22. Oktober 1961). Die Weiterziehung wurde gemäss dem Antrag der Fürsorgedirektion in 4 Fällen ganz oder teilweise gutgeheissen und in 3 Fällen abgewiesen. Im übrigen obliegt die oberinstanzliche Beurteilung von Unterhalts- und Verwandtenbeitrags- sowie Rückerstattungs- und andern fürsorgerechtlichen Kostenersatzstreitigkeiten seit dem 1. Januar 1962 dem Verwaltungsgericht (Art. 26 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 22. Oktober 1961, Art. 49 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961).

B. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge sind mit den erforderlichen Anpassungen in das am 1. Juli 1962 in Kraft getretene neue Fürsorgegesetz übernommen worden. Den Grundsatz, dass die Alters- und Hinterlassenenfürsorge von den Einwohner- und gemischten Gemeinden als obligatorische Aufgabe durchzuführen ist, hat der Gesetzgeber nicht geändert. Mit Dekret vom 20. Februar 1962, das am 1. Juli 1962 in Kraft getreten ist, hat der Grosse Rat die Bedarfsgrenzen und die Maxima der Fürsorgeleistungen neu festgesetzt, d. h. den ständig steigenden Lebenshaltungskosten entsprechend erhöht. Im gleichen Dekret ist der Regierungsrat ermächtigt worden, bei wesentlichem Fortschreiten der Teuerung die Bedarfsgrenzen und die Fürsorgeleistungen bis zu einem Fünftel zu erhöhen.

Von den insgesamt 492 bernischen Gemeinden gewährten im Jahre 1962 deren 477 (Vorjahr 475) Fürsorgeleistungen. Es waren 13 793 Fürsorgefälle zu verzeichnen (1961: 13 674), 16 545 Personen umfassend (Vorjahr 16 643). Die ausgerichteten Fürsorgeleistungen betragen Fr. 10 064 144.90 oder 12% mehr als im Vorjahr (Franken 8 992 060.50).

Über die Gliederung der Fälle sowie über die Rohausgaben und die Einnahmen der Gemeinden geben die nachstehenden Tabellen I und II Aufschluss.

Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat sich nach wie vor – und insbesondere nach der Erhöhung der Bedarfsgrenzen und der Fürsorgeleistungen – als wirk-

sames Instrument erwiesen, um zahlreiche alte Leute, Witwen und Waisen vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.

Die Fürsorgedirektion hatte sich im 1. Halbjahr 1962 noch mit 8 Beschwerden gegen Gemeindebehörden für Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu befassen. Alle Beschwerden konnten durch Rückzug oder Vergleich erledigt werden. Seit dem 1. Juli 1962 sind gemäss Art. 44 des neuen Fürsorgegesetzes die Regierungsstatthalter zur erstinstanzlichen Beurteilung auch von Beschwerden betreffend die Alters- und Hinterlassenenfürsorge zuständig. Bis 31. Dezember 1962 wurde kein Entscheid eines Regierungsstatthalters an den Regierungsrat weitergezogen.

Alters- und Hinterlassenenfürsorge 1962

Bezügergruppen und Personenkreis *Tabelle I*

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Vollwaisen	Total	
								Fälle	Personen
Greise	2591	8024	2125	—	—	—	—	12 740	14 865
Hinterlassene	—	—	—	648	293	74	38	1 053	1 680
Total 1962	2591	8024	2125	648	293	74	38	13 793	16 545
1961 (Vorjahr)	2395	7861	2280	708	324	86	20	13 674	16 643

Fürsorgeleistungen *Tabelle II*

	Fürsorgeleistungen	Einnahmen (Rückerstattungen)	Nettoaufwendungen
	Fr.	Fr.	Fr.
Altersfürsorge	9 328 050.40	224 255.28	9 103 795.12
Hinterlassenenfürsorge	736 094.50	8 333.80	727 760.70
Total	10 064 144.90	232 589.08	
Netto-Aufwendungen 1962			9 831 555.82
Netto-Aufwendungen 1961 (Vorjahr)			8 824 447.15

C. Besondere Fürsorgeeinrichtungen

1. Notstandsfürsorge einschliesslich Naturalaktionen. Mit Verordnung vom 25. Mai 1962, die am 1. Juli 1962 in Kraft getreten ist, hat der Regierungsrat die *Notstandsfürsorge* – eine fakultative Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden – neu geregelt. Gemeinden, welche die Notstandsfürsorge bereits durchführen, müssen ihre Reglemente bis Ende 1963 den neuen Vorschriften anpassen.

Die Gemeinden können gestützt auf die erwähnte Verordnung auch *besondere Notstandsaktionen* durchführen, wie die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und andern Naturalien an Minderbemittelte. Zu diesen Aktionen gehört auch die *Vermittlung verbilligter Äpfel und Kartoffeln*, über welche folgendes zu berichten ist:

Wegen ungünstiger Wetterverhältnisse (Fröste bis in den Frühsommer mit anschliessender Trockenheit bis in den Spätherbst) fielen die Kartoffel- und Obsternten im Kanton Bern im Berichtsjahr sehr unterschiedlich aus. Auf das Vermittlungsangebot der Eidgenössischen Alkoholverwaltung gingen von vielen Gemeinden grosse Bestellungen ein. 1089 Tonnen Kartoffeln wurden in 169 Gemeinden zugunsten minderbemittelter Personen zum üblichen Betrag von Fr. 14.— je 100 kg vermittelt. 121 Gemeinden bezogen 71 690 kg Frühäpfel und 241 850 kg Lageräpfel zur Abgabe an Minderbemittelte. Die Gemeinden der Bergzone erhielten an den Kaufpreis von Fr. 33.— je 100 kg wiederum einen Beitrag der Alkoholverwaltung von Fr. 5.—; dazu wurden wie üblich die Frachtkosten im vollen Umfange übernommen.

Im Berichtsjahr haben 82 Gemeinden (Vorjahr 70) Notstandsfürsorgeleistungen ausgerichtet und Naturalaktionen durchgeführt und dafür Fr. 1 400 209.25 aufgewendet oder 54% mehr als im Vorjahr (Fr. 908 835.27).

2. Schulzahnpflege. Mit Dekret vom 12. Februar 1962, in Kraft getreten am 1. Juli 1962, ist die Schulzahnpflege den Bestimmungen des neuen Fürsorgegesetzes angepasst worden. Die Schulzahnpflege ist nach wie vor Sache der Schulgemeinden und Schulgemeindeverbände. Die Aufklärungs- und Untersuchungskosten und Reisekostenbeiträge sowie die Behandlungskostenbeiträge für minderbemittelte Waisen und Kinder minderbemittelter Eltern unterliegen jedoch der Lastenverteilung, weshalb sie in den Fürsorgerechnungen der Gemeinden verbucht werden. Im Berichtsjahr waren dies Fr. 970 531.85 (Vorjahr Fr. 808 325.60).

3. Bekämpfung des Alkoholismus. Das am 1. Juli 1962 in Kraft getretene Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus bestimmt, dass angemessene Aufwendungen und Beiträge der Einwohner- und gemischten Gemeinden für die Förderung von Bestrebungen, Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus ab 1. Januar 1962 im vollen Umfange der Lastenverteilung unterliegen. Im Berichtsjahr haben die Gemeinden für die erwähnten Zwecke Fr. 260 856.90 aufgewendet.

Im übrigen wird auf Abschnitt III/D (Bekämpfung des Alkoholismus, Verwendung des Alkoholzehntels) verwiesen.

4. Übrige Einrichtungen. Die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, in Kraft getreten am 1. Juli 1962, bestimmt, dass unter bestimmten Bedingungen die Aufwendungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden für gewisse Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge für Minderbemittelte, der Jugendfürsorge, der Familienfürsorge und für Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege der Lastenverteilung unterliegen. Die Gemeinden haben im Berichtsjahr für solche Einrichtungen insgesamt Franken 5 822 860.38 aufgewendet. Ein zuverlässiger Vergleich mit dem Vorjahr ist nicht möglich, da die Liste der bisher subventionierten Fürsorgeeinrichtungen nicht mit jener der die Lastenverteilung berührenden übereinstimmt und auch die Gruppierung nicht mehr dieselbe ist.

D. Fürsorgeheime

Die Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime in Kraft getreten am 1. Juli 1962, bestimmt, dass die Einwohner- und gemischten Gemeinden unter bestimmten Bedingungen die Betriebsaufwendungen für eigene Fürsorgeheime und Betriebsbeiträge an andere Fürsorgeheime ab 1. Januar 1962 (Abschreibungsraten und Zinsverluste auf Bau- und Einrichtungsaufwendungen ab 1. Juli 1962) in die Lastenverteilung einbeziehen können. Im Berichtsjahr beliefen sich die daherigen Ausgaben der Gemeinden auf Fr. 1 501 716.—.

E. Personalkosten

Gemäss Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Verteilung von Personalkosten der Fürsorgebehörden, welche am 1. Juli 1962 in Kraft trat, unterliegen rückwirkend ab 1. Januar 1962 folgende Aufwendungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden der Lastenverteilung und haben die Gemeinden im Berichtsjahr dafür die nachstehend genannten Beträge aufgewendet:

	Fr.
Mitgliederbeiträge und Subventionen an Vereinigungen zur Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Beamten von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden	8 781.05
Vergütungen an Mitglieder und Beamte von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden für die Teilnahme an Amtsversammlungen sowie an Vorträgen, Tagungen und Kursen zur Aus- und Fortbildung	12 504.95
Besoldungskosten für Fürsorger und Fürsorgerinnen (die Hälfte davon in die Lastenverteilung fallend)	567 212.80

F. Allgemeines

Die Zunahme der Rohausgaben der Armenfürsorge der Gemeinden um 5,49% gegenüber dem Vorjahr – bei Abnahme der Zahl der Unterstützungsfälle um 1230, jedoch bei annähernd gleich viel unterstützten Personen wie 1961 – ist nicht etwa eine Auswirkung des Systems der Lastenverteilung, wie es im 5. Abschnitt des Fürsorgegesetzes und im Dekret vom 19. Februar 1962 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen geordnet ist, sondern zur Hauptsache eine Folge der gestiegenen Lebenshaltungskosten und der häufiger und massiver als in den Vorjahren eingetretenen Erhöhungen der Kostgelder in Spitälern, Anstalten und Heimen (die Erhöhung des Kostgeldes um Fr. 2.— pro Tag und Patient ab 1. Januar 1962 in den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten machte sich in der Armenfürsorge der Gemeinden besonders fühlbar). Auch die Zunahme der Aufwendungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge um 12% ist keine solche Auswirkung, sondern, wie schon früher erwähnt, eine Folge der auf 1. Juli 1962 wirksam gewordenen Erhöhung der Bedarfsgrenzen und der Maxima der Fürsorgeleistungen, was mit sich brachte, dass einerseits der Bezügerkreis erweitert wurde (300 Fürsorgefälle mehr als im Vorjahr) und andererseits in vielen Fällen, in denen die bisherigen Maximalleistungen nicht mehr genügten, die neuen ausgerichtet werden mussten. Die Zunahme der Aufwendungen der Gemeinden für die Notstandsfürsorge um 54% schliesslich, ist – abgesehen von der zunehmenden Teuerung, die manche Gemeinden veranlasste, die Notstandsfürsorge zu reaktivieren, den Bezügerkreis zu erweitern und erhöhte Leistungen auszurichten – dem Umstand zuzuschreiben, dass im Berichtsjahr 12 Gemeinden mehr als im Vorjahr die Notstandsfürsorge oder Naturalaktionen durchgeführt haben. Alles in allem darf gesagt werden, dass das Jahr 1962, das Jahr des Inkrafttretens des neuen Fürsorgegesetzes, ein Übergangsjahr war, das keine Schlüsse auf die Auswirkungen des Lastenverteilungssystems zulässt. Es darf bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, dass nach Art. 158, Abs. 1 des Fürsorgegesetzes der Lastenverteilung erstmals die Fürsorgeaufwendungen des ganzen Jahres 1962 unterliegen und dass diese Verteilung erst im Herbst 1963 vorgenommen werden kann, wenn nämlich die Fürsorgerechnungen der Gemeinden für das Jahr 1962 von den Regierungsstatthaltern passiert sind und die Fürsorgedirektion auf Grund dieser Rechnungen und der vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung die Gesamtsumme der zu verteilenden Aufwendungen ermittelt haben wird.

III. Fürsorge des Staates

A. Armenfürsorge

1. Allgemeines

Im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und ausserhalb desselben musste im Berichtsjahr in 9428 Fällen, umfassend 13 926 Personen (Vorjahr 9707 Fälle mit 14 987 Personen) mit brutto Franken 10 538 608.21 unterstützt werden (Vorjahr Franken 10 357 102.27); es sind somit Mehrausgaben von Fr. 181 505.94 festzustellen. Von den Gesamtausgaben entfielen Fr. 853 232.– auf die Armenfürsorge der Gemeinden sowie auf Weiterleitungen (vgl. III/2, Absatz 2 hiernach). Die restlichen Fr. *9 685 376.21* stellen die

Rohausgaben der Armenfürsorge des Staates dar; gegenüber dem Vorjahr (Fr. 9 430 448.82) ergeben sich Mehrausgaben von Fr. 254 927.39).

Von den Einnahmen von insgesamt Fr. 3 845 510.04 (Vorjahr Fr. 4 264 366.91) entfielen *Fr. 2 992 278.04* auf die *Armenfürsorge des Staates*, d.h. Fr. 345 435.42 weniger als im Vorjahr.

Die *Reinausgaben der Armenfürsorge des Staates* betrugen im Berichtsjahr *Fr. 6 693 098.17* (Vorjahr Fr. 6 092 735.36) somit Fr. 600 362.81 mehr als 1961.

Der Voranschlag der Totalausgaben von Franken 11 450 000.– ist um Fr. 911 391.79 unterschritten worden; an Einnahmen können Fr. 45 510.04 mehr als budgetiert (Fr. 3 800 000.–) festgestellt werden. Die Gesamtverbesserung gegenüber dem Voranschlag 1962 beträgt demnach Fr. 956 901.83 (1961 Gesamtverbesserung Fr. 2 487 264.64).

Die gegenüber dem Vorjahr eingetretene Vermehrung der Reinausgaben von rund Fr. 600 000.– ist zu erklären durch den Umstand, dass einerseits bei den Ausgaben sowohl die ansteigende Teuerung als auch die Erhöhung der Pflegegelder in Anstalten, Spitälern und Heimen (vgl. die Ausführung bei 3/*d* hiernach) zwangsläufig zu einer Steigerung der Aufwendungen führen mussten und dass andererseits bei den Einnahmen insbesondere an Invalidenrenten ein erheblicher Rückgang eintrat, vor allem wegen Schrumpfung der Renten-Nachzahlungen (vgl. 4/*a* hiernach). Der auf 1. Juli 1962 erfolgte Beitritt der Kantone Waadt und Freiburg zum Unterstützungskonkordat hat bei den Ausgaben und Einnahmen im Konkordats- und Nichtkonkordatsgebiet Verschiebungen gezeitigt, die u.U. auch hinsichtlich des Gesamtkostenaufwandes gewisse, im einzelnen nicht feststellbare Wirkungen ergeben haben mögen.

Auf die Wiederbesetzung der auf Ende 1961 freigewordenen Stelle eines Adjunkten der Rechtsabteilung, der zugleich als Amtsvormund diente, wurde vorläufig verzichtet. Die von ihm geführten Vormundschaften und Beistandschaften über Schützlinge der staatlichen Armenfürsorge mussten grossenteils auf andere Angehörige des Personals der Fürsorgedirektion verteilt werden. Diese führten im Jahre 1962 insgesamt 194 solche Vormundschaften und Beistandschaften. Dadurch konnten in manchen Fällen die Interessen des Mündels und auch diejenigen des Staates wirksam gewahrt werden. Die Betreuung durch den Vormund oder Beistand ermöglichte verschiedentlich die Placierung Versorgter in Arbeitsstellen und die Einstellung oder Herabsetzung der Unterstützung. Den in Frage stehenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fürsorgedirektion sei hier für die wesentlichen Dienste gedankt, die sie der Allgemeinheit als Vormünder und Beistände leisten.

Fürsorgeabteilung. Das neue Fürsorgegesetz bewirkte, dass eine grössere Zahl von Fürsorgefällen an Gemeindefürsorgebehörden übertragen werden konnten. Die Fälle, welche die Fürsorgedirektion trotz Änderung der Zuständigkeit fortführt, werden von ihr im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinden weiterbehandelt. Es handelt sich um besonders schwierige Fälle, um solche, die vor dem baldigen natürlichen Abschluss stehen, z.B. wegen bevorstehender Beendigung einer Berufslehre, oder um Fälle, die wegen der Abgelegenheit der Gemeinde und der grossen Entfernung zum Aufenthaltsort des Betreuten für die Organe der zuständigen Gemeinde viel zu grosse Umtriebe verursacht hätten. Eine Übertragung von Fürsorgefällen ergab sich auch in den Kantonen Freiburg und Waadt, nachdem diese beiden Kantone dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beigetreten sind und die Fälle nun selber führen. – Die neue Fassung von Art. 73 des Primarschulgesetzes gemäss Art. 150 des Fürsorgegesetzes, welche eine Neuordnung der Schulungskostenbeiträge mit sich brachte, und die Neuregelung des Staatsbeitrages für invalide Kinder (Art. 138 Fürsorgegesetz) verursachten der Fürsorgeabteilung einige Umtriebe. – Die eigentliche Fürsorgearbeit konnte in dem Sinne mit Erfolg geführt werden, als z.B. alle Lehrlinge ihre Lehrabschlussprüfung erfolgreich bestanden. Dies ist keine Selbstverständlichkeit. Unsere Schützlinge sind heute besonders vielen Gefahren ausgesetzt, vor denen sie irgendwie geschützt werden müssen. Die Lehrmeister und Lehrmeisterinnen vermitteln nicht nur Berufskenntnisse, sondern betätigen sich auch als Erzieher, und sie sind froh, in schwierigen Situationen auf die Unterstützung des Fürsorgers oder der Fürsorgerin zählen zu können. Den Lehrmeistern und Lehrmeisterinnen gebührt Dank für ihren Einsatz, ihre Geduld und ihren Willen, den Schützlingen zu einem guten Beginn ihrer beruflichen Laufbahn zu verhelfen. – Die grösste Schwierigkeit bietet heute die vermehrte Freizeit. Die Fünftagewoche ist für junge Leute, die nicht die Geborgenheit einer eigenen Familie kennen, oft keine günstige Errungenschaft. Viele wissen mit ihrer Freizeit nichts anzufangen, oder sie gehen auf einen Verdienst aus, den sie dann für irgendwelche Vergnügen verbrauchen. Wenn sie Anschluss an einen guten Kreis finden, so kann ihr Tatendrang in gute Bahnen gelenkt werden. Wir müssen heute ganz besonders darauf aufmerksam machen, dass die Schaffung von weitern Unterbringungsmöglichkeiten für Lehrlinge und Lehrtöchter, insbesondere für solche, deren sich die Fürsorge anzunehmen hat, nicht mehr lange aufgeschoben werden darf. Die beste Lösung wäre zwar immer noch die Unterbringung beim Lehrmeister oder bei der Lehrmeisterin. Wenn sich diese jedoch nicht mehr mit einer solchen Aufgabe belasten wollen, bleibt keine andere Lösung als die Beschaffung von Unterkunft in zweckentsprechenden Heimen. Für junge Töchter, die eine Lehre bestanden haben, stellt sich das Problem ebenfalls; auch sie sollten in Wohnheimen Unterkunft finden. Für sie wären die finanziellen Aufwendungen weniger gross, da sie ja Verdienst haben und ihren Unterhalt selber bestreiten können. – Als weiterer grosser Mangel machte sich auch im Berichtsjahr mehrfach bemerkbar das Fehlen einer Unterbringungsmöglichkeit für schwer schwachsinnige und pflegebedürftige Kinder. Der Verein Mädchenheim Schloss Köniz hat es übernommen, ein Heim für solche Kinder zu schaffen, und er hat für diesen Zweck auch bereits bei Privaten gesammelt; gegenwärtig sind die Verhandlungen in ein entscheidendes Stadium getreten. Für schwerstgeschädigte Kinder, die eigentlich ständig unter ärztlicher Kontrolle stehen sollten, fehlt noch die Unterbringungsmöglichkeit. Ausserkantonale Heime sind immer weniger bereit, Kinder aus dem Kanton Bern aufzunehmen, da aus der Bevölkerung ihres nähern Einzugsgebietes mehr als genug Anmeldungen vorliegen.

Inspektionen im Kanton Bern und ausserhalb desselben erfolgten in üblicher Weise in 1770 Fällen; ihr Ergebnis weicht nicht von demjenigen früherer Jahre ab. In den Kantonen Freiburg und Waadt, die dem Unterstützungskonkordat beigetreten sind, musste vor der Übergabe der Fälle an die Wohnbehörden vermehrt Nachschau gehalten werden. Insbesondere wurden sämtliche Heime besucht, die bernische Kantonsbürger beherbergen, welche nach den Bestimmungen des neuen Fürsorgegesetzes zum Teil von der Fürsorgedirektion in Betreuung genommen werden mussten. Das zeitliche Zusammentreffen des Inkrafttretens des Fürsorgegesetzes und des Konkordatsbeitrittes der beiden Kantone war für diese Aufgabe günstig.

2. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen – inbegriffen 511 Kantons-Doppelbürgerfälle – hat sich im Berichtsjahr um 287 auf 5316 erhöht. Die Unterstützungsfälle setzen sich zusammen aus 4128 Einzelpersonen und 1188 Familien mit 4548 Personen. Somit wurden im Berichtsjahr im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung in 5316 Fällen 8676 bernische Kantonsbürger mit heimatlicher Kostenbeteiligung unterstützt. In 151 Fällen waren innerkantonal bernische Gemeinden unterstützungspflichtig, in den übrigen 5165 (Vorjahr 4754) war es der Staat.

Die im Jahr 1962 für Berner in Konkordatskantonen ausgerichteten Unterstützungen machten den Betrag von Fr. 5 112 478.– aus (Vorjahr Fr. 4 599 884.–). Davon entfielen Fr. 3 523 980.65 oder 69% auf den Kanton Bern (Vorjahr Fr. 3 048 379.30 oder 66%) und wurden von der Direktion des Fürsorgewesens bezahlt, und zwar Fr. 74 671.95 zu Lasten bernischer Gemeinden und Fr. *3 449 308.70 zu Lasten der Armenfürsorge des Staates* (Vorjahr Fr. 2 893 615.30). Die Zunahme der Unterstützungskosten ist zur Hauptsache auf den Beitritt der Kantone Freiburg und Waadt zum Unterstützungskonkordat zurückzuführen. Zu den dem Kanton Bern auffallenden Unterstützungskosten von Franken 3 523 980.65 kommen an Ausgaben noch Franken 776 594.55 hinzu (zur Hauptsache Weiterleitung der den Wohnkantonen und den innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden zukommenden Betreffnisse der Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an Unterstützungen für Berner in Konkordatskantonen sowie Weiterleitung der von den Heimatkantonen zu tragenden Anteile an den Kosten der Unterstützungen, welche die bernischen Wohngemeinden für Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern ausrichteten [sogenanntes inwärtiges Konkordat; vgl. unter Abschnitt II A, Armenfürsorge der bernischen Gemeinden]). Die Gesamtausgaben der Fürsorgedirektion im Gebiete des Unterstützungskonkordates beliefen sich 1962 auf brutto Fr. 4 300 575.20 (Vorjahr Fr. 3 815 259.10). Gegenüber dem Budgetkredit von Franken 4 750 000.– ergeben sich Minderausgaben von Fr. 449 424.80.

Die Gesamteinnahmen betrugen im Berichtsjahr brutto Fr. 1 408 703.30 (Vorjahr Fr. 1 404 353.66). Diese Einnahmen setzten sich hauptsächlich zusammen: im auswärtigen Konkordat (Angehörige des Kantons Bern in Konkordatskantonen) aus den Vergütungen der innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden und den dem Kanton Bern zukommenden Betreffnissen der Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an für Berner in Konkordatskantonen ausgerichtete Unterstützungen; im inwärtigen Konkordat aus den Kostenanteilen der Heimatbehörden für die von den bernischen Gemeinden an Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Bern ausgerichteten Unterstützungen. Von den Bruttoeinnahmen entfielen auf die *Armenfürsorge des Staates Fr. 557 436.80* (Vorjahr Fr. 482 709.86).

Das Budget, welches Fr. 1 500 000.– Einnahmen im Gebiete des Unterstützungskonkordates vorsah, wurde im Berichtsjahr um Fr. 91 296.70 nicht erreicht.

Bei Minderausgaben von Fr. 449 424.80 und Mindereinnahmen von Fr. 91 296.70 beträgt die Gesamtverbesserung gegenüber dem Staatsvoranschlag 1962 netto Fr. 358 128.10.

Die *Reinausgaben der Armenfürsorge des Staates* im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung machten im Berichtsjahr den Betrag von *Fr. 2 891 871.90* aus; das sind Fr. 480 966.46 mehr als im Jahre 1961 (Fr. 2 410 905.44).

3. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

a) Allgemeines

Für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner wurden im Berichtsjahr in 4112 Fällen mit 5250 Personen (Vorjahr 4678 Fälle mit 6234 Personen) brutto Franken 6 238 033.01 ausgegeben, demnach Fr. 303 810.16 (4,6%) weniger als im Vorjahr; der Voranschlag (Franken 6 700 000.–) ist um Fr. 461 966.99 unterschritten worden. Von diesen Rohausgaben entfielen auf die *Armenfürsorge des Staates Fr. 6 236 067.51* (Vorjahr Fr. 6 536 833.52), der Rest mit Fr. 1 965.50 auf die Armenfürsorge der Gemeinden in 2 Fällen mit 2 Personen; die Armenfürsorge des Staates war somit in 4110 Fällen mit 5248 Personen zuständig. (Vorjahr: 4672 Fälle mit 6228 Personen).

Im Berichtsjahr sind an Einnahmen – ohne Vermittlungsfälle mit Fr. 217 911.50 – brutto Fr. 2 436 806.74 zu verzeichnen, demnach Fr. 423 206.51 (14,8%) weniger als im Vorjahr; der Voranschlag (Fr. 2 300 000.–) ist mit Fr. 136 806.74 übertroffen worden. Die Einnahmen der *Armenfürsorge des Staates* betrugen *Franken 2 434 841.24* (Vorjahr Fr. 2 855 003.60).

Die *Reinausgaben der Armenfürsorge des Staates* ausserhalb des Konkordatsgebietes betrugen im Berichtsjahr *Fr. 3 801 226.27*, demnach Fr. 119 396.35 (3,2%) mehr als im Vorjahr (Fr. 3 681 829.92).

b) Berner in Nichtkonkordatskantonen

Die Ausgaben für Berner in Nichtkonkordatskantonen sind gegenüber dem Vorjahr von Fr. 1 745 948.– um Fr. 506 557.– auf Fr. 1 239 391.– gesunken; in der Hauptsache hat der auf 1. Juli 1962 erfolgte Beitritt der Kantone Waadt und Freiburg zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung diesen erheblichen Rückgang bewirkt. Aber auch in allen übrigen Nicht-

Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen

Kantone	Anzahl Unterstützungsfälle	Anzahl der unterstützten Personen	Total Unterstützungen	Anteil der Wohnkantone		Anteil des Kantons Bern					
						Staat		Gemeinden		Total	
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aargau	391	732	302 071	90 042	30	208 677	98	3 352	2	212 029	70
Appenzell I.-Rh.	2	2	1 323	637	48	686	100	—	—	686	52
Baselstadt	536	784	515 970	106 068	21	395 800	96	14 102	4	409 902	79
Baselland	245	469	251 910	73 454	29	174 431	98	4 025	2	178 456	71
Freiburg	49	79	50 781	14 768	29	36 013	100	—	—	36 013	71
Graubünden	38	70	39 681	8 183	21	31 167	99	331	1	31 498	79
Luzern	349	733	361 544	101 781	28	251 488	97	8 275	3	259 763	72
Neuenburg	1 103	1 566	1 125 042	372 985	33	734 321	98	17 736	2	752 057	67
Nidwalden	4	13	3 660	1 503	41	2 157	100	—	—	2 157	59
Obwalden	7	21	6 319	3 088	49	3 231	100	—	—	3 231	51
St. Gallen	167	314	154 577	40 908	26	109 380	96	4289	4	113 669	74
Schaffhausen	78	152	51 523	17 734	34	33 758	99	31	1	33 789	66
Schwyz	17	42	17 350	6 063	35	11 287	100	—	—	11 287	65
Solothurn	539	937	602 876	247 363	41	350 285	98	5 228	2	355 513	59
Tessin	68	102	59 967	16 553	28	41 541	96	1 873	4	43 414	72
Uri	6	20	4 438	920	21	3 518	100	—	—	3 518	79
Waadt	557	709	519 162	183 929	35	335 003	99	230	1	335 233	65
Zürich	1 160	1 931	1 044 284	302 518	29	726 566	98	15 200	2	741 766	71
Total	5 316	8 676	5 112 478	1 588 497	31	3 449 309	98	74 672	2	3 523 981	69
Vergleichsjahre											
1961	5029	8 753	4 599 884	1 551 505	34	2 893 615	95	154 764	5	3 048 379	66
1960	5154	8 736	5 419 548	1 942 759	36	3 314 744	95	162 045	5	3 476 789	64
1959	5358	10 332	5 904 855	2 125 475	36	3 569 573	94	209 807	6	3 779 380	64
1958	5394	9 938	5 423 952	1 989 583	37	3 222 307	94	212 062	6	3 434 369	63
1957	5571	10 293	5 246 255	1 936 340	37	3 106 335	94	203 580	6	3 309 915	63
1956	5586	10 285	5 086 195	1 884 494	37	2 979 613	93	222 088	7	3 201 701	63
1955	5503	10 435	4 786 149	1 757 261	37	2 820 544	93	208 344	7	3 028 888	63
1954	5409	10 257	4 570 836	1 672 428	37	2 689 770	93	208 638	7	2 898 408	63

konkordatskantonen kann eine Verminderung der Ausgaben festgestellt werden, wobei vor allem der wesentliche Rückgang in den Kantonen Genf und Thurgau auffällt. Die Gründe, welche zu dieser Erscheinung geführt haben, dürften mit denjenigen, die im Bericht des Vorjahres angeführt worden sind, identisch sein.

c) Berner im Ausland

Für bernische Bürger im Ausland sind im Berichtsjahr Fr. 192 379.– ausgegeben worden, Fr. 72 134.– mehr als im Vorjahr. Diese Mehrausgaben sind nicht darauf zurückzuführen, dass wegen Verschlechterung der Verhältnisse im Ausland wesentlich vermehrt hätte unterstützt werden müssen, sondern darauf, dass im Vorjahr die Schätzung der Ausgaben, vor allem hinsichtlich bernischer Bürger in Frankreich, erheblich unter den effektiven Auslagen blieb. Im allgemeinen kann von stabilen Verhältnissen gesprochen werden, obwohl auch im Ausland der Teuerungsfaktor eine gewisse Rolle gespielt hat.

d) Heimgekehrte Berner

Verglichen mit den Ergebnissen des Vorjahres müssen im Berichtsjahr bei Gesamtaufwendungen von Fr. 4 806 263.01 Mehrauslagen von Fr. 130 612.84 festgestellt werden. Diese Entwicklung ist auf den ersten Blick überraschend, übertrug doch die Armenfürsorge des Staates rund 500 Fälle der Heimkehrerarmenfürsorge an bernische Gemeinden, die mit dem Inkrafttreten des neuen Fürsorgegesetzes an Stelle des Staates fürsorgepflichtig geworden waren. Die eigentlich erwartete Reduktion der Ausgaben trat vor allem deshalb nicht ein, weil sich in der offenen Fürsorge die Teuerung bemerkbar machte und weil andererseits vor allem eine erhebliche Erhöhung der Pflegegelder in Spitälern, Heimen und Anstalten eingetreten ist (die auf 1. Januar 1962 erfolgte Tariferhöhung in den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten um Fr. 2.– pro Tag hat z.B. allein eine Steigerung um rund Fr. 600 000.– bewirkt); ohne diese erhöhten Pflegetaxen wäre bei der Heimkehrerarmenfürsorge offensichtlich ein Rückgang der Ausgaben erfolgt.

Es darf erwähnt werden, dass die infolge der neuen gesetzlichen Zuständigkeitsnormen erforderlich gewordene Übertragung zahlreicher staatlicher Fürsorgefälle an bernische Gemeinden so gut wie reibungslos gestaltet werden konnte, nicht nur dank gewisser Vorarbeiten der Direktion selbst, sondern auch dank der Aufgeschlossenheit der betroffenen Gemeinden.

Die Zahl der aus dem Ausland oder aus andern Kantonen heimgeschafften oder zurückgekehrten fürsorgebedürftigen Berner kann als durchaus bedeutungslos bezeichnet werden.

Die Intensivierung der Bemühungen, beim Vorliegen der gesetzlichen Entmündigungsgründe den betreuungsbedürftigen Personen geeignete Vormünder zu bestellen, hat wertvolle Ergebnisse gezeitigt, nicht zuletzt auch hinsichtlich des Ausmasses der Unterstützungskosten.

Trotz Andauerns der Hochkonjunktur (welche übrigens auch die an die öffentliche Hand gestellten Ansprüche steigert), trotz der weitreichenden Folgen der

Unterstützungsausgaben für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1961	Personen 1961	Wirkliche Gesamtausgaben 1961	Fälle 1962	Personen 1962	Ausgaben 1962 ohne trans. Passiven	Transitorische Passiven 1963 für 1962	Geschätzte Gesamtausgaben 1962
			Fr.			Fr.	Fr.	Fr.
Berner in Nichtkonkordatskantonen								
Appenzell A.-Rh.	22	39	16 459.—	16	32	12 005.—	850.—	12 855.—
Freiburg	114	250	127 526.—	154	324	57 729.—	—.—	57 729.—
Genf	735	957	640 693.—	681	857	540 377.—	39 495.—	579 872.—
Glarus	9	31	7 944.—	8	13	4 755.—	255.—	5 010.—
Thurgau	117	269	110 197.—	106	253	77 147.—	5 612.—	82 759.—
Waadt	811	1157	856 023.—	726	1073	475 829.—	—.—	475 829.—
Wallis	15	47	22 853.—	22	39	13 360.—	935.—	14 295.—
Zug	12	31	12 910.—	13	28	10 320.—	722.—	11 042.—
	1835	2781	1 794 605.—	1726	2619	1 191 522.—	47 869.—	1 239 391.—
Berner im Ausland								
Deutschland	42	71	56 647.—	34	52	38 487.—	2 763.—	41 250.—
Frankreich	145	190	99 797.—	156	192	33 731.—	82 423.—	116 154.—
Italien	6	6	2 298.—	8	8	2 901.—	170.—	3 071.—
Übriges Ausland	40	72	45 750.—	29	51	29 779.—	2 125.—	31 904.—
	233	339	204 492.—	227	303	104 898.—	87 481.—	192 379.—
Heimgekehrte Berner	2610	3114	4 594 139.—	2159	2328	4 641 613.—	164 650.—	4 806 263.—
Zusammenzug								
Berner in Nichtkonkordatskantonen	1835	2781	1 794 605.—	1726	2619	1 191 522.—	47 869.—	1 239 391.—
Berner im Ausland	233	339	204 492.—	227	303	104 898.—	87 481.—	192 379.—
Heimgekehrte Berner	2610	3114	4 594 139.—	2159	2328	4 641 613.—	164 650.—	4 806 263.—
Total	4678	6234	6 593 236.—	4112	5250	5 938 033.—	300 000.—	6 238 033.—

AHV und der IV bleibt immer noch eine grosse Zahl bernischer Bürger übrig, die sich, aus verschiedenen Gründen, nicht oder doch nur ungenügend in das normale Leben eingliedern lassen und welcher sich die Fürsorgebehörden dauernd und unter erheblichem Kostenaufwand anzunehmen haben; bedauerlich ist, in diesem Zusammenhang erneut auf die unheilvollen Folgen übermässigen Alkoholgenusses hinweisen zu müssen.

4. *Rückerstattungen und Renten*

a) Rückerstattungen ausserhalb des Konkordatsgebietes

Im Berichtsjahr sind an Einnahmen Fr. 2 436 806.74 zu verzeichnen; in den sog. Vermittlungsfällen wurden zusätzlich noch Fr. 217 911.50 vereinnahmt und an berechtigte Dritte wieder ausbezahlt. Gegenüber dem Vorjahr sind die Einnahmen – ohne Vermittlungsfälle – um Fr. 423 206.51 gesunken, allein bei den Einnahmen aus Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung um Fr. 371 212.96 (wie übrigens erwartet werden musste, da die Nachzahlungen von Invalidenrenten zwangsläufig mit der Zeit verschwinden). Der Voranschlag (Fr. 2 300 000.–) ist trotzdem um Fr. 136 806.74 übertroffen worden.

Bei den eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenrenten sowie bei den Ausland-Altersrenten sind total Fr. 697 924.90 vereinnahmt worden, Fr. 10 608.60 mehr als im Vorjahr.

An Verwandten- und Unterhaltsbeiträgen sowie an Rückerstattungen (inkl.Beiträge sozialer Institutionen) ist eine Totaleinnahme von Fr. 619 527.89 festzustellen, d.h. Fr. 64 213.55 weniger als im Vorjahr, wobei an Verwandtenbeiträgen 13,6 % und an Unterhaltsbeiträgen 20,8 % weniger vereinnahmt worden sind, während bei den Rückerstattungen ein Mehreingang von 3,5 % verzeichnet werden kann.

Nicht zu übersehen ist, dass infolge des Beitrittes der Kantone Waadt und Freiburg zum Unterstützungskonkordat die Einnahmequellen in den betreffenden Fürsorgefällen nicht mehr durch die Armenfürsorge des Staates ausgeschöpft werden konnten, da diese Tätigkeit in Kostenteilungsfällen ab 1. Juli 1962 den wohnörtlichen Behörden obgelegen hat; die gleiche Folge zeitigte der Umstand, dass infolge des neuen bernischen Fürsorgegesetzes in sehr vielen bisherigen Staatsarmenfällen, welche an bernische Gemeinden übertragen worden sind, laufende Einnahmen jeder Art für die Armenfürsorge des Staates in Wegfall kommen mussten, d.h. nach der Übertragung an die fürsorgepflichtigen Gemeinden diesen zuflossen.

b) Rückerstattungen im Konkordatsgebiet

Die Einnahmen betrugen Fr. 589 481.–, demnach Fr. 78 518.89 mehr als im Vorjahr. Beachtlich ist, dass die Einnahmen, die in früheren Verwaltungsberichten unter der Bezeichnung «Bernischer Anteil an durch die Wohnkantone erzielten Einnahmen» eingereiht worden waren, vom Berichtsjahr hinweg unter die zutreffenden einzelnen Einnahmequellen aufgeteilt worden sind; dies erklärt, weshalb z.B. die Eingänge aus Ren-

Rückerstattungen

	Ausserhalb Konkordatsgebiet 1962	Konkordatsgebiet 1962	Zusammen	
			1962	1961
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge	173 247.25	64 614.60	237 861.85	245 753.85
Unterhaltsbeiträge	174 482.62	199 154.35	373 636.97	381 028.28
Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von sozialen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungskassen, Lohn- und Familienausgleichskassen usw.)	271 798.02	187 370.15	459 168.17	288 224.12
Erziehungskostenbeiträge	4 298.15	—	4 298.15	7 262.10
Alters- und Hinterlassenenrenten:				
Eidgenössische ausserordentliche und ordentliche Renten	688 984.20	20 345.—	709 329.20	691 833.80
Ausland-Altersrenten	8 940.70	—	8 940.70	9 543.—
Eidgenössische Invalidenrenten	1 082 460.05	117 996.90	1 200 456.95	1 491 543.11
Bundesbeiträge an Unterstützungen für wiedereingebürgerte ehemalige Schweizerinnen und Eingebürgerte	7 844.90	—	7 844.90	6 593.45
Rückzahlungen anderer pflichtiger Instanzen	24 750.85	—	24 750.85	21 426.95
Total	2 436 806.74	589 481.—	3 026 287.74	3 143 208.66

ten der Invalidenversicherung von Fr. 37 870.10 pro 1961 im Berichtsjahr auf Fr. 117 996.90 angestiegen sind und weshalb sich bei den Rückerstattungen von Unterstützten und den Beiträgen sozialer Institutionen die Einnahmen auf Fr. 187 370.15 (Vorjahr Franken 25 626.60) beziffern. Die Mehreinnahmen sind vor allem die Folge davon, dass Invalidenrentennachzahlungen aus dem Jahre 1961 von den Wohnkantonen erst im Berichtsjahr in Rechnung gestellt worden sind sowie dass durch den Beitritt der Kantone Waadt und Freiburg zum Unterstützungskonkordat ab 1. Juli 1962 erhebliche Einnahmen bei den «Rückerstattungen im Konkordatsgebiet» figurieren, statt wie früher bei den «Rückerstattungen ausserhalb des Konkordatsgebietes».

c) Renten

aa) Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenrenten sowie Ausland-Altersrenten

Direkt an die Fürsorgedirektion sind inner- und ausserhalb des Konkordatsgebietes total Fr. 718 269.90 ausbezahlt worden, d.h. Fr. 16 893.10 mehr als im Vorjahr. In diesem Betrag sind nicht inbegriffen Franken 43 940.25, die in Vermittlungsfällen vereinnahmt und an die berechtigten Dritten wieder ausbezahlt worden sind.

bb) Eidgenössische Invalidenrenten

Die direkten Einnahmen an Invalidenrenten für anstaltsversorgte Invalide, denen gegenüber der Staat unterstützungspflichtig war, betrugen im Berichtsjahr inner- und ausserhalb des Konkordatsgebietes Franken 1 200 456.95, demnach Fr. 291 086.16 weniger als im Vorjahr; der Rückgang ist vor allem auf die erwartete Schrumpfung an Renten-Nachzahlungen zurückzuführen, aber auch auf die Folgen des Beitrittes der Kantone Waadt und Freiburg zum Unterstützungskonkordat, soweit Kostenteilungsfälle betreffend, sowie auf den Umstand, dass wegen Inkrafttretens des neuen bernischen Fürsorgegesetzes auch solche – wenn auch wenige – Fürsorgefälle an bernische Gemeinden zur Führung abgetreten worden sind, in denen Invalidenrenten flossen. – Zusätzlich zum erwähnten Ergebnis sind noch Fr. 73 861.80 eingegangen, welche aber, Vermittlungsfälle betreffend, an berechtigte Drittpersonen wieder ausbezahlt werden mussten.

B. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Wie in Abschnitt II/B ausgeführt wurde, ist die Alters- und Hinterlassenenfürsorge grundsätzlich eine obligatorische Gemeindeaufgabe. In einigen wenigen Fällen jedoch ist gemäss Art. 127 in Verbindung mit Art. 109 des Fürsorgegesetzes die kantonale Fürsorgedirektion zuständig: Einmal für bernische Kantonsbürger, die sich dauernd im Kanton Bern aufhalten, ohne hier zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. Sodann für solche Berner und Nichtberner, die aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen sind und ihren Wohnsitz hier aufgegeben haben; ihnen können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise auch ausser Kanton gewährt oder weitergewährt werden. In Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen hatte die Fürsorgedirektion im Berichtsjahr in 62 Fällen (Vorjahr 57) mit 65 Personen (1961: 59) Fürsorgeleistungen im Betrage von Fr. 25 082.20 ausgerichtet (Vorjahr: Fr. 33 471.65). Diese Fälle betrafen in der Altersfürsorge 15 Männer, 33 Frauen und 3 Ehepaare und in der Hinterlassenenfürsorge 1 Witwe ohne Kinder, 7 einfache Waisen und 3 Vollwaisen.

Der Bundesbeitrag an die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge, den die Fürsorgedirektion pro 1962 im Betrage von Fr. 853 599.— (pro 1961 ebensoviel) vereinnahmte, wird vollumfänglich in die Lastenverteilung für das Berichtsjahr einbezogen werden, so dass auf diesem Wege auch die Einwohner- und gemischten Gemeinden

davon profitieren. Aus diesem Grunde entfallen Weiterleitungen von Anteilen der Gemeinden am Bundesbeitrag, wie sie bisher erfolgten.

C. Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Auch im Jahre 1962 wurde der kantonale Naturschadenfonds aussergewöhnlich stark beansprucht. Die katastrophalen Naturereignisse begannen bereits am 2. Januar, als starker Naßschneefall in den Wäldern hauptsächlich des Oberaargaus und eines Teils des Emmentals, des Seelandes und des Mittellandes Schneedruckschäden verursachte, die in die Millionen gehen. 20–40jährige Waldbestände wurden stellenweise völlig verwüstet.– Am 17. April richtete ein Föhnsturm in den Wäldern des Oberhasli, des Lauterbrunnen-, Kander- und Engstligentales grosse Schäden an. Am 1. Juni vernichtete ein später Schneefall einen grossen Teil der Wintergetreidekulturen hauptsächlich im Raume Langenthal–Wynigen –Sumiswald–Huttwil. – Endlich wurde das Berner Oberland erneut in der Nacht vom 7./8. November von einem Föhnsturm heimgesucht, der mit nie gekannter Heftigkeit wütete und nicht nur beträchtliche Gebäudeschäden verursachte, sondern auch in den Schutzwaldungen grosse Verheerungen anrichtete. Besonders im Gebiete der Schwarzwaldalp, ferner um Wengen herum, bei Lenk i. S., im Saanenland und in Abländschen wurden ganze Wälder umgeworfen und selbst dicke Stämme zersplittert. Daneben ereigneten sich im Laufe des Jahres wie gewohnt zahlreiche lokale Lawinenniedergänge, Rüfen, Felsstürze, Erdrutsche und Überschwemmungen.

An Schneedruckschäden, die vereinzelte Bäume in den Wäldern betreffen, können keine Beiträge aus dem Naturschadenfonds geleistet werden. Sie sind als normales Betriebsrisiko der Waldwirtschaft zu betrachten. Bei den ausgedehnten Flächenschäden hingegen, wie sie am 2. Januar 1962 entstanden sind, liess sich eine Hilfe von seiten des Naturschadenfonds nicht ablehnen. Die Mittel des Fonds gestatteten indessen nicht, an sämtliche Schneedruckschäden die üblichen Beiträge auszurichten. Durch Kreisschreiben der Fürsorgedirektion vom 27. Januar 1962 wurden die betroffenen Gemeinden davon unterrichtet, dass die Hilfe auf Fälle von Flächenschäden von mindestens einer Are beschränkt werden müsse. Angesichts der weitern Schadenereignisse, die im Laufe des Jahres eintraten, sowie der grossen Zahl der Gesuche um Beiträge an Schneedruckschäden sah sich die kantonale Fürsorgekommission überdies veranlasst, gemäss §§ 6 und 7 des Dekrets vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds zu beschliessen, dass Beiträge an Schneedruckschäden im Walde nur dort ausgerichtet werden, wo der Schaden wenigstens 3 Franken pro Are Waldbesitz beträgt und dass die Beiträge statt wie üblich 40 % nur 30 und für vermöglichere Geschädigte 20 % des anrechenbaren Schadens betragen sollen. – Die Forstinspektion Mittelland arbeitete zuhanden der Schätzungsorgane der Gemeinden ein besonderes Protokollformular für die Schätzung von Waldschäden aus, das sich sehr bewährte. Im Auftrag der Fürsorgedirektion veranstalteten die Regierungsstatthalterämter Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Seftigen und Signau im Februar 1962 je eine Instruktionstagung für die Gemeindeschätzer ihrer und der benachbarten Amtsbezirke, mit Referaten der zuständigen Kreisexperten des Naturschadenfonds über die Schätzung der Waldschäden, und anschliessender Demonstration und Schätzungsübung im Walde. In gleicher Weise wurden im Mai und Juni vom Kreisexperten des Oberlandes in Verbindung mit den Kreisforstämtern und dem Schweizerischen Elementarschadenfonds in Meiringen und Frutigen Instruktionstagungen für die Schätzung der am 17. April 1962 entstandenen Föhnsturmschäden durchgeführt. Der Forstinspektion Mittelland, den Kreisforstämtern, den Regierungsstatthalterämtern und den Kreisexperten des Naturschadenfonds sei für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Feststellung der umfangreichen Waldschäden besonders gedankt. – Die Richtlinien für die Schätzung der am 1. Juni 1962 entstandenen Schneedruckschäden am Getreide wurden am 13. Juni nach einer Besichtigung betroffener Kulturen von der kantonalen Fürsorgekommission anlässlich einer Sondersitzung in Affoltern i. E. im Einvernehmen mit den Kreisexperten des Naturschadenfonds festgelegt und hierauf von der Fürsorgedirektion den interessierten Gemeinden mitgeteilt. – Für die Anmeldung der Föhnsturmschäden vom 7./8. November 1962 richtete die Fürsorgedirektion am 7. Dezember 1962 im Einvernehmen mit der Forstinspektion Oberland und dem Schweizerischen Elementarschadenfonds ein Kreisschreiben an die Gemeinderäte des Berner Oberlandes. Gleichzeitig wurden die betroffenen Waldbesitzer durch Bekanntmachung in den Amtsanzeigern über die Hilfsmöglichkeiten des kantonalen Naturschadenfonds und des schweizerischen Elementarschadenfonds orientiert. Wiederum wurde darauf hingewiesen, dass Beiträge nur bei katastrophalen Flächenschäden ausgerichtet werden können. Die Schätzung der Schäden wird erst nach der Schneeschmelze im Frühjahr 1963 möglich sein.

Es wurden angemeldet:

- Schneedruckschäden vom 2. Januar 1962: aus 178 Gemeinden 3322 Fälle mit einer Schadensumme von rund Fr. 2 000 000.—, wovon bis 1143 jetzt Fälle mit einer Schadensumme von Fr. 1 257 576.— berücksichtigt werden konnten;
- Föhnsturmschäden vom 17. April 1962: aus 9 Gemeinden 167 Fälle, wovon 146 mit Fr. 109 513.— Schaden berücksichtigt;
- Schneedruckschäden vom 1. Juni 1962: aus 87 Gemeinden 888 Fälle, wovon 639 mit Fr. 306 861.— Schaden berücksichtigt;
- übrige Schäden: aus 110 Gemeinden 544 Fälle, wovon 378 Fälle mit Fr. 195 456.— Schaden berücksichtigt.

Insgesamt wurden also 2306 Gesuche mit einer Schadensumme von Fr. 1 869 406.— berücksichtigt (im Vorjahr definitiv 2208 Gesuche mit Fr. 1 335 416 Schaden.)

Die Aufwendungen des Naturschadenfonds betrugen im Jahre 1962 Fr. 790 882.85, nämlich Fr. 181 105.— für restliche Beiträge an die Schneedruck- und Frostschäden vom 29./30. Mai 1961 (vgl. Verwaltungsbericht 1961), Fr. 16 315.— für Beiträge an andere Schäden früherer Jahre, Fr. 327 885.— für Beiträge an die Schneedruckschäden vom 2. Januar 1962, Fr. 43 120.– für Föhnsturmschäden vom 17. April 1962, Fr. 122 200.– für Schneedruckschäden vom 1. Juni 1962, Fr. 86 705.– für andere Elementarschäden des Jahres 1962 und Fr. 7 969.35 für Verwaltungskosten (Kreisschreiben,

Drucksachen, Experten, Intsruktionstagungen u. a.). Für noch hängige Schadenfälle des Jahres 1962 ist ferner ein Betrag von Fr. 5 583.50 zurückgestellt. Die Einnahmen des Fonds (Anteil Wasserzins und Konzessionsgebühren, Fondszinsen, Rückerstattungen) betrugen Fr. 411 109.50. Es ergab sich somit wieder ein Vermögensrückschlag von Fr. 379 773.35. Der Regierungsrat hat diesem Kapitalangriff gemäss § 6, Absatz 3 des Dekrets vom 20. November 1956 zugestimmt. Das Fondsvermögen belief sich am 31. Dezember 1962 noch auf Fr. 3 010 095.60. – Zu Beginn des Jahres 1962 liess die Fürsorgedirektion in den Amtsanzeigern eine Bekanntmachung erscheinen, worin die Grundeigentümer auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wurden, sich gegen gewisse Elementarschäden, die nicht unter die obligatorische Gebäudeversicherung fallen, freiwillig bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt oder bei privaten Feuerversicherungsgesellschaften zu versichern. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass die Elementarschädenfonds grundsätzlich nicht mehr werden einspringen können, wenn der von einem Naturereignis Betroffene den Abschluss einer möglichen Elementarschadenversicherung unterlassen hat.

D. Bekämpfung des Alkoholismus

Verwendung des Alkoholzehntels

Für die Trinkerfürsorge des ganzen Kantons ist das Berichtsjahr insofern ein Markstein, als auf den 1. Juli das neue Fürsorgegesetz in Kraft trat, das mit seinen, den heutigen Bedürfnissen angepassten neuen Bestimmungen auch der Bekämpfung des Alkoholismus einen bessern Rückhalt gibt, als er bisher bestanden hatte. Zu erwähnen ist insbesondere, dass das Gesetz dem Staat und den Gemeinden zur Pflicht macht, sich in Zusammenarbeit mit den bestehenden privaten Fürsorgeeinrichtungen und Organisationen der Bekämpfung des Alkoholismus zu widmen. Durch die Einbeziehung ihrer zu diesem Zwecke getätigten Aufwendungen in die Lastenverteilung soll auch die Mitwirkung der Gemeinden erleichtert werden. Im neuen Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus wurde der hierfür alljährlich im Staatsvoranschlag vorzusehende Mindestbetrag verdoppelt. Was an der neuen Ordnung noch fehlt, ist die Regelung der Massnahmen mit Zwangscharakter, die jedoch in das ebenfalls zu revidierende Armenpolizeigesetz gehören.

Im bernischen Trinkerfürsorgenetz wurde im Berichtsjahr eine Lücke ausgefüllt, da die lange Zeit verwaist gewesene Trinkerfürsorgestelle des Amtes Laupen reaktiviert werden konnte durch eine Arbeitsgemeinschaft mit der Alkoholfürsorge Bern-Land. Diese Verbindung ermöglichte die Anstellung eines hauptamtlichen Fürsorgers, der das Amt Laupen und die westlichen Gemeinden von Bern-Land betreut.

Verschiedenen angehenden Trinkerfürsorgern gewährte die Fürsorgedirektion auf den Antrag der kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus Ausbildungsbeiträge. Der Weiterbildung der Fürsorger dient auch die Arbeitsgemeinschaft bernischer Fürsorger und Heilstättenleiter für Alkoholkranke. Die Blaukreuzfürsorge ergänzte die neutrale Fürsorge in wertvoller Weise.

Hinsichtlich der medikamentösen Behandlung Alkoholkranker stand im Berichtsjahr die Frage der Errichtung einer besondern Spitalstation weiterhin in Diskussion. Verschiedene Vorschläge scheiterten an den Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung des grundsätzlich unbestrittenen Postulates entgegenstellen. Die Frage, für welche sich auch die kantonale Gesundheitsdirektion einsetzt, wird weiter verfolgt. In diesem Zusammenhang darf der regen Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Berner Ärzte zur Bekämpfung der Alkoholgefahren gedacht werden, die sich ebenfalls dieser Frage annimmt, die aber auch das Interesse der Ärzteschaft am Alkoholproblem allgemein zu fördern trachtet.

In der Vorsorgearbeit ist vor allem auf die Förderung einer alkoholfreien Bauplatzverpflegung hinzuweisen, welcher die Fürsorgedirektion und die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus besondere Aufmerksamkeit schenken. Die alkoholfreie Bauplatzverpflegung erhielt durch die Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1961 über die Verhütung von Unfällen und über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten eine wertvolle Stütze. Es wird dort bestimmt, dass alkoholische Getränke auf Bauplätzen nur feilgeboten werden dürfen, wenn gleichzeitig frische Trinkmilch oder andere landesübliche alkoholfreie Getränke angeboten werden, und dass angetrunkene Personen vom Bauplatz wegzuweisen sind.

Zwecks vermehrter Aufklärung namentlich unter der reiferen Jugend veranlasste die Direktion des Fürsorgewesens auf den Antrag der kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus auch im Berichtsjahr die Verbreitung verschiedener geeigneter Schriften. Direktion und Kommission setzten sich auch dafür ein, dass an den Maurerkursen der Gewerbeschule Bern durch einen Trinkerfürsorger Vorträge über die Alkoholfrage gehalten werden.

In der Frage der Alkoholreklame ist die Kommission bei der Eidg. Kommission gegen den Alkoholismus vorstellig geworden und hat sich bei dieser Kommission auch dafür verwendet, dass bei der geplanten Einführung der Fernsehreklame die Reklame für alkoholische Getränke verboten oder doch wesentlich eingeschränkt wird.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass trotz aller Bemühungen der Alkoholismus keineswegs zurückgegangen ist. Wie dem Geschäftsbericht über die Tätigkeit der Eidg. Alkoholverwaltung pro 1961/62 zu entnehmen ist, hat der Umsatz und damit auch der Verbrauch von Trinkbranntwein, besonders aber an Importschnäpsen, im vergangenen Jahr eine weitere Steigerung erfahren und hat auch der Bierkonsum weiterhin zugenommen. Die andauernde Hochkonjunktur hat den Alkoholverbrauch, aber auch den Alkoholismus sichtlich gesteigert; der Kanton Bern macht hier keine Ausnahme.

Vom Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser im Geschäftsjahr 1961/62 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung des Alkoholismus ein Betrag von Fr. 360 000.– zugewiesen (Vorjahr Fr. 320 000.–). Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Art. 32 bis der Bundesverfassung zur Bekämpfung des

Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen mindestens verwenden muss (Alkoholzehntel), beträgt rund Fr. 355 809.–.

	Fr.
1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	79 297.10
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen	5 106.30
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	2 500.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunfts- und Verpflegungsstätten	3 233.40
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten	248 965.—
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	20 900.—
Total	360 001.80

E. Staatsbeiträge für invalide Kinder

Das Fürsorgegesetz bestimmt in Art. 138, dass unmündigen Kindern mit Wohnsitz im Kanton Bern, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag erhalten, auch der Staat einen Beitrag leistet. Dieser Staatsbeitrag für invalide Kinder stellt eine Neuerung dar, die mit der Invalidenversicherung im Zusammenhang steht. Nach Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung gewährt die Versicherung Beiträge an die Kosten der Sonderschulung bildungsfähiger Kinder, denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist; ferner Kostgeldbeiträge, wenn ein bildungsunfähiges Kind in einer Anstalt untergebracht werden muss. Die Versicherung rechnet mit einer angemessenen Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den Schulungskosten. Im Kanton Bern bildet der Schulungskostenbeitrag gemäss Art. 73 des Primarschulgesetzes und dem Dekret vom 20. Februar 1962 über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder die Beteiligung der Gemeinden. Der in Art. 138 des Fürsorgegesetzes vorgesehene Staatsbeitrag ist die Beteiligung des Staates. Der Staatsbeitrag wird in der Regel dem Heim oder der Einrichtung ausbezahlt, die das Kind betreuen. Er gilt nicht als Armenunterstützung und unterliegt nicht der Lastenverteilung. Art. 138 des Fürsorgegesetzes ist ausgeführt in der regierungsrätlichen Verordnung vom 29. Juni 1962 über den Staatsbeitrag für invalide Kinder. Danach beträgt der Staatsbeitrag Fr. 1.– für jeden Tag, für welchen die Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag leistet; er wird von der kantonalen Fürsorgedirektion ausgerichtet. Die Empfänger haben die Staatsbeiträge auf das vom Versorger des Kindes geschuldete Schul- oder Kostgeld anzurechnen.

Für das II. Semester 1962 richtete die Fürsorgedirektion für invalide Kinder einen Gesamtstaatsbeitrag von Fr. 52 051.– aus; Fr. 147 949.– wurden zurückgestellt für die Auszahlung der restlichen Staatsbeiträge 1962. Dies ergibt einen Staatsbeitrag von total Fr. 200 000.–.

F. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bund ist auch im Jahre 1962 ein Beitrag von Fr. 7000.– zur Verfügung gestellt worden. Die Beiträge des Bundes und der Kantone dienen dazu, schweizerische Hilfsvereine, Heime sowie internationale Asyle und Spitäler im Ausland mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit zugunsten hilfebedürftiger Landsleute zu unterstützen.

IV. Fürsorgeheime

Schon im Vorjahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass die schwierigen Kinder zum grossen Teil zu spät in die *Erziehungsheime* verpflanzt werden. Leider verstärkte sich im Berichtsjahr diese Erscheinung. Eine grössere Zahl Knaben und Mädchen traten erst im letzten oder vorletzten Schuljahr ein. Dies hat zur Folge, dass den Heimen fast keine Möglichkeit mehr bleibt, einen für die Erzieherarbeit günstigen Hausgeist aufrechtzuerhalten. Die Eltern, deren Kinder in Erziehungsheimen untergebracht werden müssen, versagten, nicht weil sie sich zu wenig mit psychologischen und pädagogischen Fragen abgaben, sondern weil sie ihre einfachsten und selbstverständlichen Pflichten nicht erfüllten. Viele Kinder bleiben sich selbst überlassen oder werden verwöhnt. Sie lernen nicht, sich ein- oder unterzuordnen, sie werden hin und her gerissen, insbesondere wenn die Eltern sich gegenseitig nicht verstehen. Es ist daher äusserst schwierig, im Heim einen Erfolg zu erzielen. Die Hauseltern und ihre Mitarbeiter werden sehr stark beansprucht, und sie müssen durch gute Zusammenarbeit versuchen, erfolgreich zu sein. Bei den vielen sehr kurzen Heimaufenthalten, von bloss 1 oder höchstens 2 Jahren, kann jedoch ein dauernder Erfolg nicht gesichert werden. Die zuständigen Behörden laden sich durch ihr zu spätes Eingreifen eine grosse Verantwortung auf. Nicht befriedigend ist die nachgehende Fürsorge an den aus den Erziehungsheimen Ausgetretenen gelöst; den Heimvorstehern steht dafür zu wenig Zeit zur Verfügung. Auch andere Schwierigkeiten, die der Aufgabe entgegenstehen, konnten nicht restlos beseitigt werden. Grosse Anstrengungen verlangt das Suchen von Personal. Lehrkräfte konnten schliesslich gefunden werden; viel schwieriger ist jedoch die Rekrutierung z. B. von Küchenpersonal.

Im Berichtsjahr konnte das von der Stiftung Pro Juventute mit Hilfe des Staates übernommene Kinder- und Schulheim «Sonnegg» in Zweisimmen erstmals ganzjährig arbeiten. Das Heim hat den Zweck, milieugeschädigte Kinder vorübergehend aufzunehmen, um sie später wieder in ihre Familie zurückzugeben.

Im Oktober 1962 nahm das Schulheim Rossfeld in Bern seine Tätigkeit auf. Seine Schaffung konnte nach

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1962

Name des Heims	Hauseltern	Lehrkräfte	Übriges Personal inklusive Landwirtschaft	Kinder		versorgt durch			Bettenzahl
				Knaben	Mädchen	Staat	Gemeinden	Privat	
A. Erziehungs- und Pflegeheime									
a) staatliche									
Aarwangen	2	3	12	32	—	3	28	1	32 [1]
Brüttelen	2	3	11	—	42	5	36	1	45
Erlach	2	3	15	57	—	7	49	1	58
Kehrsatz	2	4	14	—	50 [2]	7	42	1	52
Landorf	2	4	20	70	—	9	61	—	72
Loveresse	2	3	7	—	22	6	12	4	30
Oberbipp	2	3	17	63	—	3	57	3	64
Richigen, Viktoria	2	4	15	—	48	3	2	43	48
b) vom Staat subventionierte									
Aeschi, Tabor	2	3	14	31	23	12	39	3	55
Belp, Sonnegg	1	1	3	—	18	10	8	—	18
Bern, Aarhus	1	2	1	3	4	—	—	7	7
Bern, Brunnadern	1	4	8	—	24	17	7	—	24
Bern, Weissenheim	2	3	8	—	35	1	16	18	35
Brünnen, Zur Heimat	2	—	4	—	30	4	26	—	31
Brünnen, Brünnen	2	2	10	34	—	6	21	7	34
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	15	43	32	10	46	19	76
Frutigen, Sunnehus	1	1	5	19	15	4	29	1	35
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	6	6	4	8	—	12
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	4	—	33	23	6	4	33
Münsingen, Aeschbacherheim	1	3	2	20	13	—	24	9	35
Muri, Wartheim	1	—	3	—	20	—	17	3	20
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	9	41	—	5	35	1	40
Rumendingen, Karolinenheim	1	2	6	17	21	5	31	2	39
St. Niklaus, Friedau	2	—	8	14	—	3	11	—	18
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	17	36	33	11	40	18	69
Thun, Hohmad	1	5	24 [3]	25	21 [4]	1	20	25	56
Walkringen, Friederika-Stiftung	1	3	3	15	10	—	23	2	25
Walkringen, Sonnegg	1	1	4	12	12	4	6	14	25
Wattenwil, Hoffnung	2	—	3	8	4	2	9	1	12
Courtelary, Orphelinat	2	2	12	37	20	33	23	1	60
Delsberg, Foyer jurassien d'éducation «La Solitude»	2	4	13	42	18	8	27	25	60
Delsberg, St-Germain	1	2	7	34	15	—	18	31	74
Grandval, Petites familles	2	—	1	7	8	—	9	6	16
Les Reussilles, Petites familles	2	—	1	7	7	6	7	1	17
Tavannes, Jurahaus	2	1	1	16	12	2	14	12	28
Wabern, Morija	1	—	—	8	15	10	4	9	24
Total				697	611	224	811	273	1379

	Hauseltern	Personal inklusive Landwirtschaft	Pfleglinge		versorgt durch			Bettenzahl
			Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat	
B. Verpflegungsheime								
Bärau, Verpflegungsheim	3	30	214	201	140	190	85	450
Dettenbühl, Verpflegungsheim	2	34	210	138	82	229	37	420
Frienisberg, Alters- und Pflegeheim	2	40	225	159	58	297	29	420
Kühlewil, Stadt-bernisches Fürsorgeheim	2	41	175	134	—	305	4	320
Riggisberg, Verpflegungsheim	2	48	257	205	76	332	54	480
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	11	25	19	11	18	15	70
Utzigen, Oberländisches Pflege- u. Altersheim	3	40	232	148	86	294	—	400
Worben, Seelandheim	2	63	283	197	77	370	33	500
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	2	9	70	16	14	68	4	96
Delsberg, Hospice	2	17	75	59	4	88	42	135
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	5	12	19	15	5	11	31
Saignelégier, Hospice	1	7	43	29	33	16	23	90
St. Immer, Hospice	2	5	49	18	27	36	4	80
St-Ursanne, Hospice	1	12	92	38	18	105	7	150
Tramelan, Hospice communal	2	2	27	13	31	2	7	40
Total			1989	1393	672	2355	355	3682
C. Trinkerheilstätten								
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	10	—	20	3	9	8	25
Kirchlindach, Nüchtern	2	6	49	—	6	10	33	50
Total			49	20	9	19	41	75

[1]) Bestand wegen Um- und Neubauten reduziert
[2]) einschliesslich 2 Ehemalige
[3]) davon 14 Lehrtöchter
[4]) davon 11 ledige Mütter

langjähriger Vorbereitung zu einem guten Ende geführt werden. Die Aufgabe des Heims besteht in der Schulung und Erziehung normalbegabter schwer körperlich behinderter Kinder, die zu ihrer Förderung einer ständigen ärztlich überwachten Behandlung bedürfen. Es handelt sich um Kinder mit Gehirnlähmungen, an denen sie von Geburt an leiden, um durch Kinderlähmung geschädigte Kinder und hie und da auch um Kinder, deren Lähmungen von einem Unfall herrühren. Ein Teil der Kinder lebt im Internat, ein anderer Teil wird täglich ins Heim gebracht und kehrt am Abend wieder ins Elternhaus zurück. Durch die Invalidenversicherung konnte das Heim im Bau und im Betrieb sehr stark gefördert werden. Bis Ende des Berichtsjahres lagen allerdings die entsprechenden Beschlüsse der eidgenössischen Behörden noch nicht vor, aber sie werden zweifellos bald eintreffen. Die Betriebskosten sind sehr hoch, weil nicht nur in kleinen Klassen und mit verschiedenen Hilfsmitteln unterrichtet werden muss, sondern weil die Physiotherapie, deren die Kinder täglich teilhaftig werden, und die ärztliche Betreuung viel Personal und Einrichtungen erfordern. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um den bedauernswerten Kindern einen möglichst weitgehenden Gebrauch der noch vorhandenen Kräfte zu ermöglichen und diese auch zu festigen mit dem Ziel, dass diese Kinder sich, soweit es geht, im Leben selbst helfen können.

Bauliche Verbesserungen in verschiedenen Heimen, die 1962 zu Ende geführt werden konnten, seien hier nur angetönt. Verschiedene Arbeiten sind im Gange, und andere befinden sich im Stadium der Vorbereitung.

Verschiedene Heimleiter sind zurückgetreten. So nach einer erfolgreichen Tätigkeit während mehrerer Jahre wegen Erreichung der Altersgrenze Fräulein Saisselin als Hausmutter der «Petites familles» in Les Reussilles. Fräulein Saisselin hatte ihre Aufgabe mit grösstem Einsatz erfüllt, und es war ihr gelungen, den ihr anvertrauten Kindern ein wahres Heim zu bieten. – Im Foyer jurassien d'éducation in Delsberg ist der Leiter nach sehr kurzer Tätigkeit wieder in den Schuldienst zurückgekehrt. – Die Hauseltern des Taubstummenheims Uetendorf, Herr und Frau Baumann, traten im Herbst des Berichtsjahres nach jahrzehntelanger gewissenhafter Arbeit, die sie die längste Zeit in ganz unerfreulichen baulichen Verhältnissen ausüben mussten, zurück. Sie hatten in diesen Jahren sehr grosse Schwierigkeiten zu bewältigen und waren immer bestrebt, den ihnen anvertrauten Männern das Heim zu einem «Zuhause» zu machen. Es war ihnen zu gönnen, dass sie wenigstens noch kurze Jahre in dem sehr schönen neu gebauten Heim wirken konnten. – Herr und Frau Wirth im Mädchenheim Schloss Köniz sind nach fast 40jähriger Arbeit von ihrem verantwortungsvollen Posten zurückgetreten. Sie waren Pioniere in ihrer Tätigkeit und genossen die wohlbegründete Anerkennung für ihre selbstlose Arbeit an schwachsinnigen Mädchen. Es ist ihnen gelungen, einen sehr grossen Teil von diesen so zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt verdienen und, gestützt durch das Patronat des Heims, den Versuchungen des Lebens widerstehen können.

Der Kurs für Heimgehilfinnen an der Frauenschule Bern hat die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt. Bald wird schon der zweite Jahrgang austreten können. Aus den gemachten Erfahrungen soll versucht werden, nötige Verbesserungen im Ausbildungsplan anzubringen. Eine grosse Schwierigkeit besteht darin, Lehrkräfte zu finden, die aus eigener Erfahrung den Töchtern den Unterrichtsstoff vermitteln können. Die Fürsorgedirektion dankt allen denen, die sich bisher hierfür zur Verfügung gestellt haben.

Die Invalidenversicherung bringt vielen Heimen finanzielle Erleichterungen; sie hilft auch vermehrt, alle die Kinder aufzuspüren, die an irgendeinem Mangel leiden und einer besondern Förderung bedürfen. Manchem Menschen, der durch das Schicksal benachteiligt ist, wird sie die Lebensbedingungen bedeutend verbessern. Leider sind die beträchtlichen Anlaufschwierigkeiten des ganzen Werkes in bezug auf die Heime noch nicht überwunden.

Über die *Verpflegungsheime* ist nichts Neues zu berichten. Die Art der Insassen hat nicht geändert. Diese bedürfen grossenteils der Pflege, weshalb dem Ausbau der eigentlichen Pflegeabteilungen alle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Obwohl ihre Einrichtungen den heutigen Anforderungen der Krankenpflege entsprechen und insbesondere für das Personal möglichst arbeitserleichternd ausgestattet werden, handelt es sich dabei doch nicht um Spitäler. Akutkranke werden sehr oft aus den Verpflegungsheimen in die Spitäler verbracht. Selbstverständlich bestehen in den Heimen keine Einrichtungen für die Vornahme chirurgischer Eingriffe. Im abgelaufenen Jahr konnte im Verpflegungsheim Frienisberg eine Krankenabteilung dem Betrieb übergeben werden, nachdem dort vorher eine neue Männerabteilung geschaffen worden war. Zugleich ist ein Festsaal mit Bühne erstellt worden, der erlaubt, die Insassen zu besondern Anlässen zu versammeln und ihnen z. B. Filme zu zeigen. Dadurch ist der als Pensionärabteilung erstellte und etwas abseits der übrigen Häuser liegende Bau für seinen eigentlichen Zweck frei geworden. In all den Heimen, die nicht bereits erneuert sind, geht das Studium von gründlichen Verbesserungen und Neubauten weiter. In absehbarer Zeit werden den zuständigen Instanzen entsprechende Vorlagen unterbreitet werden.

Die Rekrutierung von Pflegepersonal ist etwas vom schwierigsten, mit dem die Heimleiter sich zu befassen haben. Trotzdem man bestrebt ist, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen möglichst günstig zu gestalten, interessieren sich nur wenige geeignete Personen für diese Aufgabe. Auch sonst ist die Personalgewinnung äusserst schwierig, so dass nun vor allem der Bau von Personalwohnungen gefördert wird. Es gibt Ehepaare, die sich für diesen Dienst interessieren, doch ist eine wichtige Voraussetzung für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit, dass man ihnen Wohnungen zur Verfügung stellen kann.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Oktober 1962 ist das Männerhaus des Versorgungsheims Pré-aux-Bœufs in Sonvilier einem Brand zum Opfer gefallen. Das Feuer wurde so frühzeitig bemerkt, dass wenigstens alle Insassen gerettet werden konnten. Das Haus selber ist ganz vernichtet worden. Der grösste Teil der Männer konnte in verschiedenen Verpflegungsheimen des Kantons untergebracht werden; ein kleiner Teil wurde in die Anstalt St. Johannsen übergeführt. Da sich im abgebrannten Gebäude Küche, Backstube, Vorratsräume und Speisesaal befanden, musste hierfür eine provisorische Einrichtung geschaffen werden. Der Heimleitung sei für ihre umsichtige Inangriffnahme der so plötzlich nötig gewordenen Anordnungen auch hier

gedankt; ebenso den Leitern der Heime, die bereitwillig die Pfleglinge übernahmen. Es ist sofort ein Raumprogramm für den Wiederaufbau aufgestellt worden. Die Erfahrungen mit dem alten Gebäude, das vor mehr als einem halben Jahrhundert für einen andern Zweck gebaut worden war, sollen beim Wiederaufbau zu Nutzen gezogen werden.

Die Fürsorgedirektion dankt den Leitern der Fürsorgeheime aller Art und ihren Mitarbeitern, den zurückgetretenen und den noch im Amte stehenden, für ihren vollen und nie erlahmenden Einsatz.

V. Verschiedenes

A. Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender

Die bisherigen Organisationen der Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender, der Kantonalverband und die Bezirksverbände, wurden gemäss Artikel 154 des neuen Fürsorgegesetzes mit dessen Inkrafttreten (1. Juli 1962) aufgelöst. Das Dekret vom 27. Dezember 1898, mit welchem sie geschaffen worden waren, wurde in Artikel 161, Ziffer 7 des Fürsorgegesetzes aufgehoben.

Am 5. März 1962 fand in Bern die letzte Abgeordnetenversammlung des Kantonalverbandes für Naturalverpflegung statt. Die Abgeordneten der Bezirksverbände wurden dabei über die neuen gesetzlichen Vorschriften und die zur Liquidation der Verbände zu treffenden Massnahmen orientiert. Nach den seither eingetroffenen Berichten wurden in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis 30. Juni 1962 in den noch bestehenden Verpflegungsstationen zusammen 201 Mittags- und Nachtverpflegungen abgegeben (1951 = 1262, 1941 = 4273, 1936 = 72 423 Verpflegungen). Die Ausgaben der Bezirksverbände beliefen sich auf Fr. 16 218.80, wovon Fr. 5000.– für die Ausrüstung der neuen Passantenherberge in Bern. (Ausgabensumme 1951 Fr. 13 808.32; 1941 Franken 30 344.–, 1936 Fr. 144 461.35). – Nur vier Verpflegungsstationen werden gemäss Artikel 155 des Fürsorgegesetzes aufrechterhalten, nämlich in Bern, wo ein neugegründeter Gemeindeverband, und in Laufen, Langnau i.E. und Thun, wo die Einwohnergemeinde den Betrieb übernommen hat. Die übrigen 16 Stationen, die noch im Betrieb standen, wurden mangels Bedürfnisses geschlossen. Von den 28 aufgelösten Bezirksverbänden für Naturalverpflegung besassen 21 ein wesentliches Vermögen (zusammen rund Franken 336 000.–). Dieses wurde von den Verbänden gemäss Artikel 154, Absatz 2 des Fürsorgegesetzes hauptsächlich den betreffenden Bezirkssektionen des Vereins «Für das Alter», den Bezirksspitälern (für bedürftige Patienten) und den Trinkerfürsorgestellen zugewiesen; in den Amtsbezirken Bern, Laufen, Signau und Thun gemäss Artikel 155, Absatz 2 des Fürsorgegesetzes ganz oder teilweise den neuen Trägern der Verpflegungsstationen.

B. Gebrechlichenhilfe des Bundes

Der Bund bewilligte für das Berichtsjahr eine Totalsubvention von Fr. 46 966.– (Fr. 45 965.–), die weisungsgemäss auf 7 Heime für Anormale verteilt wurde.

C. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht führt oder mit denen sie aus andern Gründen zu tun hat:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz» in Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn in Diessbach bei Büren a.d.A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung in Wangen a.d.A.,
7. Stiftung Schweizerische Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Richigen bei Worb,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
12. Stiftung Elise-Rufener-Fonds in Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung in Bern,
14. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Propper-Gasser in Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Biel,
19. Stiftung «Bernisches Hilfwerk» (vgl. lit D hiernach),
20. Stiftung Knaben-Erziehungsheim Brünnen,
21. Stiftung Mädchenerziehungsheim Steinhölzli in Köniz.

D. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Gegenüber dem Vorjahr sind im Berichtsjahr etwas weniger Gesuche eingelangt. Es waren 210 Gesuche von Einzelpersonen (Vorjahr 257) und 3 Gesuche von Einrichtungen (1), zusammen 213 Gesuche zu behandeln. 18 zum vornherein unbegründete Gesuche konnten abgeschrieben werden (20), 7 Gesuchen hat der Präsident des Arbeitsausschusses in eigener Kompetenz entsprochen (5) – in 3 Fällen nur teilweise –, 1 Gesuch wurde vom Arbeitsausschuss auf dem Zirkulationsweg behandelt (0), 186 Gesuche (die 3 vom Präsidenten des Arbeitsausschusses nur teilweise bewilligten eingerechnet) wurden dem Arbeitsausschuss unterbreitet, und 4 Gesuche mussten unerledigt ins neue Jahr übernommen werden (4).

Die dem Arbeitsausschuss unterbreiteten 186 Gesuche wurden in 4 Sitzungen behandelt. Für 182 Einzelpersonen bewilligte der Arbeitsausschuss Beiträge von zusammen Fr. 125 884.30 (Fr. 128 106.40), in 7 Fällen wurden durch Präsidialentscheid Fr. 2965.– (Fr. 2094.25) und

in 1 Fall durch den Arbeitsausschuss auf dem Zirkulationsweg Fr. 1600.– gewährt; 3 Gesuche mussten abgewiesen werden (4), wovon 2 für Einrichtungen. Es wurden somit im Berichtsjahr an 187 Einzelpersonen Beiträge von insgesamt Fr. 130 449.30 (Fr. 130 200.65) ausgerichtet, ferner an 1 Einrichtung Fr. 6000.–(0). Mit einbezogen sind 14 Fälle (10), in denen Beiträge von total Fr. 11 805.– (Fr. 9648.75) im Sinne von Vorschüssen auf allfällige Leistungen der Invalidenversicherung gewährt wurden; in zwei von diesen Fällen entfällt die Rückerstattung, weil die Kosten von zusammen Fr. 450.– doch nicht durch die Invalidenversicherung übernommen wurden. Von den im Berichtsjahr zurückerstatteten Beiträgen von zusammen Fr. 11 261.15 entfallen Fr. 7024.65 auf die IV-Regionalstelle Bern (Rückerstattungen aus IV-Leistungen).

Trotzdem die Zahl der Gesuche zurückgegangen ist, ist die Summe der bewilligten Beiträge erheblich angestiegen. Es zeigt sich, dass der Geldbedarf im Einzelfall und im Durchschnitt im Ansteigen begriffen ist. In der Zusammensetzung der Bezüger ist keine grosse Wandlung eingetreten, doch scheint sich die bisherige Entwicklung fortzusetzen, wonach mehr und mehr invalide Bezüger von AHV-Renten der Unterstützung durch das «Bernische Hilfswerk» bedürfen.

Über die finanzielle Entwicklung gibt im übrigen die Jahresrechnung Aufschluss. Auffällig ist, dass das Vermögen der Stiftung sehr stark abgenommen hat. Der noch verfügbare Teil des Kapitalvermögens – Franken 500 000.– hat der Regierungsrat gestützt auf die Stiftungsurkunde als unantastbar bezeichnet – reicht zusammen mit dem Zinsertrag für das Berichtsjahr nicht einmal mehr für den Bedarf des ganzen Jahres 1963.

Der Stiftungsrat hielt im Berichtsjahr eine einzige Sitzung ab. Er genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit dem Bericht der Kontrollstelle für das abgelaufene Jahr. Sodann beschloss er, dem Regierungsrat zu beantragen, für die Amtsdauer vom 1. Juli 1962 bis 30. Juni 1966 an Stelle der 3 zurückgetretenen Mitglieder, Herrn Prof. Dr. M. Dubois, Bern, Herrn Notar H. Lehmann, Bern, und Frau Ella Joss-Wegmüller, Bern, neu die Herren Regierungsrat E. Schneider, Bern, PD Dr. med. M. Geiser, Bern, und F. Fawer, Bern, als Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen und die verbleibenden 14 bisherigen Mitglieder zu bestätigen; ebenfalls wurde beantragt, die bisherigen 5 Staatsvertreter und neu Herrn Regierungsrat E. Schneider als Staatsvertreter zu bezeichnen sowie Herrn Bankpräsident W. Siegenthaler als Präsidenten zu bestätigen. Dies wurde vom Regierungsrat also beschlossen. Weiter hat der Stiftungsrat neu als Vizepräsidenten Herrn Regierungsrat E. Schneider gewählt und den bisherigen Protokollführer des Stiftungsrates sowie das kantonale Finanzinspektorat als Kontrollstelle für eine weitere Amtsdauer von 4 Jahren bestätigt. Herr Regierungsrat Huber trat nach langjähriger fruchtbarer Tätigkeit als Präsident des Arbeitsausschusses zurück, weil er von der Fürsorgedirektion auf die Baudirektion hinüber gewechselt hatte. Er hat sich jedoch bereit erklärt, weiterhin dem Stiftungsrat anzugehören. Der Stiftungsrat hat den neuen Fürsorgedirektor, Herrn Regierungsrat E. Schneider, zum Präsidenten des Arbeitsausschusses gewählt und im übrigen die bisherigen Mitglieder des Arbeitsausschusses bestätigt. Weiter genehmigte er einen Beschluss des Arbeitsausschusses, wonach die Fürsorgedirektion des Kantons Bern als Geschäftsstelle bestätigt wurde. Anschliessend wurden die Möglichkeiten besprochen, der Stiftung weitere Mittel zu verschaffen. Es wurde beschlossen, im Jahre 1963 an den Kanton zu gelangen mit dem Gesuch, der Stiftung einen weitern Beitrag von 1 Million Franken zur Verfügung zu stellen und eine gross angelegte Sammelaktion durchzuführen, welche sämtliche Einwohner des Kantons Bern, die gesamte Wirtschaft, die bernischen Einwohner- und gemischten Gemeinden, Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sowie die Kirchgemeinden erfassen soll. Da bezüglich der Notwendigkeit des Fortbestandes des «Bernischen Hilfswerkes» keine Zweifel bestehen, setzt der Stiftungsrat grosse Hoffnungen in den Erfolg der geplanten Aktionen.

Betriebsrechnung

Einnahmen	Fr.
Zinsen	20 902.50
Beiträge von Gemeinden	20.—
Beitrag von Privatperson	2.—
Beitragsrückzahlungen	11 261.15
Total Einnahmen	32 185.65
Ausgaben	
Beiträge an Einrichtungen	6 000.—
Beiträge an Einzelpersonen	130 449.30
Verwaltungskosten	1 715.50
Total Ausgaben	138 164.80

Bilanz

	Fr.
Einnahmen	32 185.65
Ausgaben	138 164.80
Ausgabenüberschuss	105 979.15

Vermögensrechnung

Kapitalbestand am Rechnungsanfang	687 977.70
Kapitalverminderung	105 979.15
Kapitalbestand am 31. Dezember 1962	581 998.55

Vermögensbilanz

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassabestand	—	
Postcheckbestand	1 299.36	
Hypothekarkasse des Kantons Bern, Guthaben auf Kontokorrent	581 046.70	
Transitorische Passiven (vom Arbeitsausschuss und vom Stiftungsrat bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge)		347.51
	582 346.06	347.51
Kapitalbestand		581 998.55
	582 346.06	582 346.06

Übersicht über die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates anhand der Staatsrechnung

		1962 Fr.		1961 Fr.
Verwaltungskosten		1 419 826.80		1 292 298.06
Armenfürsorge:				
Beiträge an die Gemeinden:	Fr.		Fr.	
a) Für dauernd Unterstützte	3 900 000.—		3 327 066.45	
b) Für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen	3 340 596.85		4 289 164.60	
c) Ausserordentliche Beiträge an schwerbelastete Gemeinden	200 000.—		200 000.—	
Auswärtige Armenfürsorge:				
a) Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	2 891 871.90		2 410 905.44	
b) Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner	3 801 226.27		3 681 829.92	
Kosten strafrechtlicher Massnahmen	16 554.05		13 281.40	
		14 150 249.07		13 922 247.81
Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime		72 500.—		72 500.—
Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime		707 942.05		466 399.—
Staatliche Erziehungsheime inkl. Ferienheim Rotbad, Zuschüsse		1 059 578.22		903 799.42
Bau- und Einrichtungsbeiträge:				
a) Aus der Betriebsrechnung		2 239 232.80		2 362 324.—
b) Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten		—.—		33 153.—
c) Aus diversen Fonds, Reserven und Rückstellungen		—.—		—.—
Alters- und Hinterlassenenfürsorge:	Fr.			
a) Beiträge an die Aufwendungen der Gemeinden	4 668 507.35 [1]			
b) Direkte Fürsorgeleistungen des Staates	25 082.20			
		4 693 589.55		4 901 802.15
Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus		360 001.80 [2]		319 851.75
Andere Fürsorgeleistungen		1 046 603.85 [3]		649 316.35
Reine Ausgaben		25 749 524.14		24 923 691.54

Hinzu kommen:	Fr.
Ausgaben aus dem Notstandsfonds	3 700.—
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	12 481.15
Ausgaben aus dem Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder	—.—
Ausgaben aus dem Fonds für bedürftige Wöchnerinnen	500.—

Bern, den 25. März 1963.

Der Direktor des Fürsorgewesens:
Schneider

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 1963.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

---

[1]) Fr. 200 000.— wurden dem kantonalen Altersversicherungsfonds belastet.
[2]) Es handelt sich bei diesem Posten um die Rohausgaben, die aus dem bernischen Anteil an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gedeckt werden konnten.
[3]) *a)* Davon wurden Fr. 790 882.85 dem Naturschadenfonds belastet.
b) Erstmals inbegriffen: Fr. 200 000.— als Beiträge für invalide Kinder.

Beilage

Statistik der bernischen Armenpflege für das Jahr 1961

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung					Aufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen- und Niederlassungsgesetz			
Jahr	Burgerliche Armenpflege	Örtliche Armenpflege	Staatliche Arme (Auswärtige und Heimgekehrte)	Total	Burgergemeinden *a)*	Einwohner- und gemischte Gemeinden *b)*	Staat (Auswärtige Armenpflege und Staatsbeiträge) *c)*	Total (Netto)-Aufwendungen des Kantons Bern
						Fr.	Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 386	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495
1957	497	18 723	10 822	30 042	427 919	7 931 831	20 686 682	29 054 329
1958	499	17 926	10 312	28 737	391 313	7 985 481	22 686 578	31 063 372
1959	485	17 353	10 247	28 085	380 069	8 900 557	21 579 942	30 860 568
1960	447	16 794	10 030	27 271	360 539	7 999 132	19 371 436	27 731 107
1961	435	16 206	9 453	26 094	326 824	6 819 495	17 918 147	25 064 466

Erläuterungen:

ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der burgerlichen Armenpflege (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.

ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenpflege und Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Burgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.

ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenpflege und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1960			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1961			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Unterstützte im Kanton Bern:				
			Einwohner- und gemischte Gemeinden				
13 706	20 462	16 624 807.—	a) Berner	13 182	17 205	16 282 114.—	6 989 819.—
1 838	2 937	1 602 632.—	b) Angehörige von Konkordatskantonen	1 813	2 877	1 598 257.—	367 126.—
437	722	294 985.—	c) Angehörige von Nichtkonkordatskantonen	417	687	293 810.—	11 682.—
522	760	534 580.—	d) Ausländer	513	730	533 821.—	94 849.—
27	27	24 231.—	e) Kosten strafrechtlicher Massnahmen	27	27	13 281.—	13 281.—
447	523	508 483.—	Burgergemeinden	435	488	507 754.—	325 624.—
2 809	3 493	4 764 620.—	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	2 610	3 114	4 675 650.—	2 261 217.—
19 786	28 924	24 354 338.—		18 997	25 128	23 904 687.—	10 063 598.—
			2. Berner in Konkordatskantonen:				
400	816	237 745.—	Aargau	403	827	212 153.—	171 549.—
2	2	1 600.—	Appenzell I.-Rh.	2	2	1 631.—	1 347.—
626	983	453 028.—	Baselstadt	567	842	386 290.—	317 663.—
317	531	222 715.—	Baselland	275	480	198 505.—	155 744.—
47	79	35 742.—	Graubünden	40	74	35 823.—	27 412.—
359	794	229 510.—	Luzern	382	802	231 386.—	210 876.—
1 186	1 638	723 171.—	Neuenburg	1 165	1 657	703 013.—	600 239.—
9	22	5 255.—	Nidwalden	6	15	3 915.—	3 640.—
6	19	9 025.—	Obwalden	8	31	4 361.—	2 320.—
186	326	122 640.—	St. Gallen	196	365	105 923.—	91 991.—
101	198	58 608.—	Schaffhausen	100	193	32 384.—	20 786.—
19	44	9 635.—	Schwyz	19	49	10 013.—	8 855.—
582	1 072	314 748.—	Solothurn	553	1 007	327 833.—	288 519.—
64	101	46 419.—	Tessin	66	98	36 102.—	26 347.—
6	16	4 610.—	Uri	5	13	3 585.—	1 529.—
1 244	2 095	1 002 338.—	Zürich	1 242	2 298	755 462.—	622 374.—
5 154	8 736	3 476 789.—		5 029	8 753	3 048 379.—	2 551 191.—
			3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:				
21	42	25 586.—	Appenzell A.-Rh.	22	39	18 393.—	16 709.—
180	380	133 036.—	Freiburg	114	250	119 975.—	76 920.—
800	1 072	747 045.—	Genf	735	957	665 824.—	566 552.—
12	33	10 420.—	Glarus	9	31	7 677.—	837.—
140	350	133 651.—	Thurgau	117	269	111 277.—	76 833.—
862	1 287	912 883.—	Waadt	811	1 157	787 517.—	566 335.—
22	55	16 008.—	Wallis	15	47	21 127.—	14 726.—
24	55	15 846.—	Zug	12	31	14 158.—	10 617.—
2 061	3 274	1 994 475.—		1 835	2 781	1 745 948.—	1 329 529.—
			4. Berner im Ausland:				
50	82	44 273.—	Deutschland	42	71	46 317.—	41 007.—
177	241	49 952.—	Frankreich	145	190	33 001.—	14 760.—
3	3	2 547.—	Italien	6	6	1 839.—	1 839.—
40	56	32 954.—	Übriges Ausland	40	72	39 088.—	33 477.—
270	382	129 726.—		233	339	120 245.—	91 083.—
27 271	41 316	29 955 328.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	26 094	37 001	28 819 259.—	14 035 401.—
—	—	9 899 655.—	**Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen**	—	—	11 029 065.—	11 029 065.—
27 271	41 316	39 854 983.—	**Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)**	26 094	37 001	39 848 324.—	25 064 466.—

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1960			Heimatzugehörigkeit	1961			
Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen		Fälle	Personen	Gesamtaufwendungen	Nettoaufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
			1. Berner:				
13 997	20 753	16 195 076.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	13 463	17 486	16 441 888.—	7 135 115.—
447	523	508 483.—	Burgergemeinden	435	488	507 754.—	325 624.—
2 809	3 493	4 764 620.—	Staat: Heimgekehrte Berner	2 610	3 114	4 675 650.—	2 261 217.—
4 874	8 456	3 914 744.—	in Konkordatskantonen	4 754	8 478	2 893 615.—	2 410 905.—
2 050	3 263	1 986 251.—	in Nichtkonkordatskantonen	1 829	2 775	1 740 938.—	1 324 519.—
270	382	129 726.—	im Ausland	233	339	120 245.—	91 083.—
24 447	36 870	27 498 900.—		23 324	32 680	26 380 090.—	13 548 463.—
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
443	689	373 982.—	Aargau	440	679	373 297.—	77 316.—
12	14	9 431.—	Appenzell I.-Rh.	11	13	9 397.—	2 079.—
39	52	27 101.—	Baselstadt	37	49	26 778.—	734.—
92	163	72 990.—	Baselland	89	158	72 677.—	24 806.—
59	92	38 133.—	Graubünden	58	88	37 923.—	8 269.—
166	269	138 674.—	Luzern	164	260	138 038.—	17 376.—
124	182	123 497.—	Neuenburg	120	175	122 664.—	38 643.—
8	8	1 901.—	Nidwalden	8	8	1 838.—	629.—
12	24	9 302.—	Obwalden	11	22	9 257.—	2 389.—
141	231	129 003.—	St. Gallen	139	226	128 503.—	28 286.—
59	96	42 561.—	Schaffhausen	56	91	42 431.—	7 946.—
33	58	21 873.—	Schwyz	33	56	21 798.—	4 678.—
289	492	266 920.—	Solothurn	292	490	266 698.—	72 755.—
107	159	106 380.—	Tessin	106	157	106 285.—	23 953.—
11	14	7 906.—	Uri	11	14	7 851.—	778.—
243	394	232 978.—	Zürich	238	391	232 822.—	56 489.—
1 838	2 937	1 602 632.—		1 813	2 877	1 598 257.—	367 126.—
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskant.:				
30	52	10 490.—	Appenzell A.-Rh.	29	48	10 315.—	316.—
175	269	99 384.—	Freiburg	168	260	99 079.—	4 122.—
9	13	4 501.—	Genf	8	12	4 447.—	220.—
20	46	10 643.—	Glarus	18	42	10 568.—	1 236.—
69	112	64 639.—	Thurgau	67	108	64 489.—	3 692.—
88	139	84 678.—	Waadt	85	131	84 328.—	1 925.—
43	84	19 120.—	Wallis	39	79	19 078.—	116.—
3	7	1 530.—	Zug	3	7	1 506.—	55.—
437	722	294 985.—		417	687	293 810.—	11 682.—
			4. Ausländer:				
174	269	257 581.—	Deutschland	147	238	237 122.—	39 262.—
58	65	66 009.—	Frankreich	45	55	47 064.—	9 726.—
181	269	112 376.—	Italien	191	270	126 941.—	27 361.—
109	157	98 614.—	Übrige Länder	130	167	122 694.—	18 500.—
522	760	534 580.—		513	730	533 821.—	94 849.—
27	27	24 231.—	**5. Kosten strafrechtlicher Massnahmen**	27	27	13 281.—	13 281.—
27 271	41 316	29 955 328.—	**Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle**	26 094	37 001	28 819 259.—	14 035 401.—
			Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorgeeinrichtungen*):				
—	—	6 617 536.—	bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden	—	—	7 026 954.—	7 026 954.—
—	—	1 200.—	bernische Burgergemeinden	—	—	1 200.—	1 200.—
—	—	3 280 919.—	Staat Bern	—	—	4 000 911.—	4 000 911.—
—	—	9 899 655.—	**Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)**	—	—	11 029 065.—	11 029 065.—
27 271	41 316	39 854 983.—		26 094	37 001	39 848 324.—	25 064 466.—

*) Gemäss Verwaltungsbericht 1961, Tab. Seiten 5 und 17.